



Mandantenbrief

Mandantenbrief der Kanzlei GEMAG Berlin

Juni 2009

An
GEMAG Vermögenstreuhand und StBsges. mbH
info@gemagcom.de



Impressum

Kontakt »

GEMAG
Marburger Strasse 2
10789 Berlin

Telefon: 030-236 310 810
Telefax: 030-236 310 811
E-mail: info@gemagcom.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

nahezu bei jedem geplanten Steuergesetz kommt von irgendeiner Seite meist sofort der Ruf nach der Verfassungswidrigkeit. Diese Zweifel finden immer mehr Gehör, seit sich Karlsruhe etwa zur Spekulations- oder Erbschaftsbesteuerung geäußert hat. Doch nahezu unbeachtet bleibt, dass Verfassungsbeschwerden nur selten Erfolg haben. Diese werden aber in der Öffentlichkeit ganz anders wahrgenommen als die vielen negativ entschiedenen oder erst gar nicht angenommenen Verfahren. In Karlsruhe laufen jährlich rund 6.100 Beschwerden ein. Davon sind aber nur 2,5 Prozent erfolgreich. Während diese Entscheidungen meist in allen Zeitungen stehen, fallen die anderen 97,5 Prozent zumeist unter den Tisch oder in die Rubrik Kleingedrucktes.

Ähnlich sieht es medial bei der seit Jahresbeginn gekürzten Pendlerpauschale aus. Dies halten die Finanzgerichte Niedersachsen und Saarland für grundgesetzwidrig und haben diese Frage daher dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Ob die Gesetzesänderung einen Verstoß gegen das Nettoprinzip darstellt, wird vermutlich erst in Jahren entschieden. Haften bleibt aber bei vielen Bürgern die verfassungswidrige Entfernungspauschale. Dabei ist das gar nicht sicher. Zwar pendeln Berufstätige zur Arbeit und wohnen woanders. Damit müssen diese zwangsläufig entstehenden Fahrtkosten aber noch lange nicht steuerlich absetzbar sein. Denn das Wohnen ist privat und nicht beruflich veranlasst. Damit kann das Finanzamt die Aufwendungen möglicherweise durchaus streichen, weil die Entscheidung für Wohnung oder Haus in der Ferne aus privaten Motiven erfolgt ist.

Zwar haben die Pendelfahrten auch etwas mit dem Beruf zu tun. Solche gemischt veranlassten Aufwendungen dürfen aber insgesamt steuerlich unter den Tisch fallen, wenn keine klare Trennung möglich und der private Anlass nicht von ganz untergeordneter Bedeutung ist. Klassisches Beispiel ist der Anzug des Kellners, den er zur Bedienung und auch nach Feierabend trägt. So ähnlich könnte sich Karlsruhe auch in Sachen Pendlerpauschale entscheiden, muss das aber nicht.

In diesem Sinne

Ihr GEMAG-Team

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

Steuerberatungskosten: Steuerberater für volle Absetzbarkeit	3
Werbungskosten: Für Kosten zur Finanzierung von Lebensversicherungen bejaht	3
Kfz-Steuer: Vorteile nur beim Autokauf vor Juli 2009	3
Vereinsvorstand: Vergütungen gefährden die Gemeinnützigkeit	4
Steuertermine Juni 2009	4

Angestellte »

Geldwerter Vorteil: Steuerpflichtige Reise als Belohnung	5
Fahrtkosten: Bei wechselnden Tätigkeitsstätten in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen	5
Häusliches Arbeitszimmer: Gericht hält Neuregelung für verfassungswidrig	5
Kreuzfahrtschiff: An kostenloser Verpflegung isst der Fiskus mit	6

Arbeit, Ausbildung & Soziales »

Arbeitslosengeld II: Pflicht zur Verwertung von Lebensversicherungen kann bei langjährig Selbstständigen entfallen	7
Fristlose Kündigung: Bei Falschetikettierung von Fleischwaren möglich	7
Hartz IV-Empfänger: Muss Maklercourtage selbst zahlen	8
Arbeitsrecht: Azubis nur zur Kasse bitten, wenn sie weiterarbeiten dürfen	8

Bauen & Wohnen »

Abwassergebühren: Nicht für die Gartenbewässerung	9
Erhebliche Wohnflächenabweichung: Mieter darf fristlos kündigen	9
Mietverhältnis beendet: Vermieter darf Versorgung mit Strom einstellen	10

Bußgeld & Verkehr »

Förderung von Biokraftstoffen: Länder verlangen Korrekturen am vom Bundestag beschlossenen Gesetz	11
Verkehrszentralregister: Punkte-Systematik soll vereinfacht werden	11
Autounfall: Wer neben dem Wagen steht, hat einen besseren Blick	12
Verpasster Anschlussflug: EU-Verordnung sieht keinen Ausgleichsanspruch vor	12

Ehe, Familie & Erben »

Ehegattennachzug: Seit 2007 geltende Sprachanforderungen verfassungsgemäß	13
Ehe: Vom Gatten bezahlte Zinsen können Steuern des Partners mindern	13
Familienname: Schmidt-Huber-Mayer weiter nicht möglich	13
Wohngemeinschaft zwischen Mutter und Sohn: Schmälert Grundsicherung im Alter nicht	14

Familie und Kinder »

Ausbildungsfreibetrag: Auch für hochbegabte Kinder erst ab Volljährigkeit	15
Elterngeld: Sockelbetrag erhöht Einkünfte eines Kindes nicht	15
Letzter Wille: Gilt steuerlich auch bei mündlicher Anordnung	15
Kindergeld: Vermögenswirksame Leistung kann Förderung kippen	16

Immobilienbesitzer »

Nießbrauch: Befreit Eigentümer der Wohnung von der Pflicht zur Zahlung von Zweitwohnungsteuer	17
Zweitwohnung: Steuerpflicht darf an Melderecht anknüpfen	17
Hausgutachten: Finanzamt muss günstige Preise anerkennen	17
Mietverluste: Finanzamt darf ein Minus noch nach Jahren streichen	18

Internet, Medien & Telekommunikation »

Kameramann: Erhält Auskunft über Verwertung des Films «Das Boot»	19
Europawahl: ZDF-Wahlwerbespots rechtens	19
Kurdischer Fernsehsender: Darf trotz eines Verbots weiter senden	19
Internetfähige PCs: Bayerns Richter bejahen Rundfunkgebührenpflicht	20

Kapitalanleger »

Aktienverluste: Gewinnminderung in der Bilanz ist möglich	21
Arbeitszimmer: Anleger können die Kosten nicht von der Steuer absetzen	21
Kapitaleinkünfte: Mehr Netto ohne Abzug von Abgeltungsteuer	22

Staat & Verwaltung »

Gepfändete Sachen: Sollen künftig auch im Internet versteigert werden können	23
Praxisgebühr: Beamte kommen nicht umhin	23
Richter und Beamte: Müssen «Wartefrist» bei Besoldung hinnehmen	23
Fischzüchter: Darf Fischteiche durch Netze sichern	24

Unternehmer »

Herstellungskosten: Kein Anspruch auf Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden	25
Steuerberater: Darf nicht als Geschäftsführer einer Komplementär-GmbH tätig werden	25
Steuerberatungs-GmbH: Umsatzsteuer kann nicht nach vereinnahmten Entgelten berechnet werden	26
Investitionsabzugsbetrag: Finanzamt veröffentlicht Anwendungserlass	26

Verbraucher, Versicherung & Haftung »

Kreditkarten-Missbrauch: Bank muss zahlen	27
Reiserücktrittsversicherung: Bei Krankheit Reise sofort stornieren	27
Reiserecht: Auf Schiffen kann es schon mal nass sein	28
Wohngebäudeversicherung: Muss wegen optischer Beeinträchtigung bei bloßer Reparatur gesamtes Parkett austauschen	28

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel »

Brockhaus Verlag: Darf von Bertelsmann übernommen werden	29
Kopierer: Leasing darf in sechs Jahren 10.000 Euro kosten	29
Marke DAX: Markeninhaberin darf ihre Verwendung nicht untersagen	29
DocMorris: Fremdbesitzverbot bei Apotheken mit EU-Recht im Einklang	30

Alle Steuerzahler

Steuerberatungskosten: Steuerberater für volle Absetz- barkeit

(Val) Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unterstützt den Vorschlag des Bundesrates, den 2006 weggefallenen Sonderausgabenabzug für private Steuerberatungskosten wieder zuzulassen. Ihr Präsident Horst Vinken plädiert an die Fraktionen von Union und SPD im Bundestag, sich für die volle Abzugsfähigkeit der Steuerberatungskosten einzusetzen.

«Die Aufteilung von Steuerberatungskosten in den nichtabzugsfähigen privaten und den weiterhin abzugsfähigen Teil ist ein Paradebeispiel für eine Vorschrift, die uns als Vereinfachungsmaßnahme angepriesen wurde, aber das genaue Gegenteil bewirkt hat», sagte Vinken. Die komplizierte Regelung belaste Steuerpflichtige und Finanzämter gleichermaßen. Ihre positive Wirkung auf den Staatshaushalt gehe «gegen Null». Zudem sei unverständlich, warum die Inanspruchnahme eines Steuerberaters das «Privatvergnügen» des Steuerpflichtigen sein solle, obwohl er sich der Pflicht zur Erstellung einer Steuererklärung nicht entziehen könne.

Bundessteuerberaterkammer, PM vom 04.05.2009

Werbungskosten: Für Kosten zur Finanzierung von Lebensversicherungen bejaht

(Val) Finanzierungskosten von Beiträgen für eine zur Sicherung eines Anschaffungsdarlehens abgetretenen Lebensversicherung können Werbungskosten sein. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Er hat den Werbungskostenabzug von Zinsen für ein Darlehen zur Finanzierung der Beiträge für eine Kapitallebensversicherung für den Fall zugelassen, dass die Versicherung als Bestandteil eines einheitlichen Gesamtkonzepts zur Finanzierung der Anschaffungskosten von Mietgrundstücken dient, für deren Erwerb Darlehen aufgenommen worden sind.

Der Kläger hatte im Zusammenhang mit dem Kauf verschiedener, für Vermietungszwecke vorgesehener Immobilien Darlehen aufgenommen, deren Rückzahlung durch gleichzeitig abgeschlossene Kapitallebensversicherungen mit einer Mindestlaufzeit von zwölf Jahren erfolgen sollte. Die Ansprüche aus den Lebensversicherungen wurden an die finanzierenden Kreditinstitute abgetreten. Die Versicherungsprämie finanzierte der Kläger durch verzinsliche Darlehen, wodurch ihm die Aufwendungen entstanden, über deren Abziehbarkeit zu entscheiden war.

Das Finanzgericht hatte die Zinsaufwendungen für die Versicherungsbeiträge nicht als Werbungskosten zum Abzug zugelassen, da die Schuldzinsen auch der Absicherung des Todesfallrisikos dienten.

Schuldzinsen sind laut BFH nach ständiger Rechtsprechung abziehbare Werbungskosten, wenn der Steuerpflichtige ein Darlehen dazu verwendet, um Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen, insbesondere indem er damit Anschaffungskosten eines des der Einkünfteerzielung dienenden Gebäudes finanziert. So beurteilte der BFH im jetzt entschiedenen Fall auch die Schuldzinsen, die der Kläger aufwenden musste, weil er die Prämienzahlungen durch Darlehen finanziert hat. Während mit den Versicherungsbeiträgen die Anschaffungsdarlehen getilgt würden und sie deshalb zum privaten Vermögensbereich des Darlehensnehmers zählten, dienten die genannten Schuldzinsen der Finanzierung der Tilgung der Anschaffungskosten. Sie seien deshalb in gleicher Weise zu beurteilen wie Schuldzinsen für ein Anschaffungsdarlehen. Argument: Entscheide sich der Steuerpflichtige für eine kürzere Laufzeit der Finanzierung unter Einsatz von Kapitallebensversicherungen, so würde seine Finanzierungsfreiheit in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt, wenn der wegen der kürzeren Finanzierungszeit höhere Finanzierungsaufwand nicht realitätsgerecht berücksichtigt würde.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 25.02.2009, IX R 62/07

Kfz-Steuer: Vorteile nur beim Autokauf vor Juli 2009

(Val) Privatbürger und Unternehmer haben nur noch bis zum 30. Juni 2009 Zeit, um in den Genuss der befristeten Steuerbefreiung beim Kauf eines Neuwagens zu kommen. Voraussetzung für die Vergünstigung ist nämlich eine Erstzulassung bis zu diesem Termin. Wer über einen Neuwagen nachdenkt, sollte sich also nicht allzu lange Zeit nehmen.

Besonders bei Kleinfahrzeugen gibt es wegen der Abwrackprämie lange Auslieferzeiten. Da der Tag der Zulassung und nicht der der Bestellung entscheidend ist, sollte dies mit einkalkuliert werden.

Der Erwerb neuer Pkw wird über einen gewissen Zeitraum von der Kfz-Steuer befreit. Damit soll die Kaufzurückhaltung bis zur Umstellung der Kfz-Steuer aufgelöst werden. Durch das Konjunkturpaket 1 (Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung) gibt es insgesamt drei Fördermaßnahmen:

1. Die Steuerbefreiung gibt es grundsätzlich für ein Jahr bei der Erstzulassung zwischen dem 5. November 2008 und dem 30. Juni 2009.
2. Für Fahrzeuge, die zudem die Abgasnorm Euro-5 und

Euro-6 erfüllen, verlängert sich die maximale Steuerbefreiung auf maximal zwei Jahre ab der Erstzulassung. Diese Regelung endet jedoch in jedem Fall am 31. Dezember 2010. Je früher also die Erstzulassung seines schadstoffarmen Autos erfolgt, umso länger profitiert der Halter von der Steuerbefreiung.

3. Fahrzeughaltern, die bereits einen besonders schadstoffarmen Pkw fahren, wird die Steuervergünstigung ebenfalls für ein Jahr ab Neujahr 2009 gewährt.

Durch das Konjunkturpaket 2 (Gesetz zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer und Änderung anderer Gesetze) wird die Kfz-Steuer für ab dem 1. Juli 2009 zugelassene Fahrzeuge vom Hubraum auf den Emissionsausstoß umgestellt. Dies erfolgt durch einen lineareren, an der CO₂-Emission orientierten Tarif mit einem Steuersatz von 2 Euro je g/km. Eine Basismenge von CO₂-Ausstoß bleibt dabei steuerfrei, bei Zulassungen bis Ende 2011 sind das 120 g/km. Hinzu kommt ein hubraumbezogener Sockelbetrag von 2 Euro je angefangene 100 Kubikmeter für Pkws mit Otto-Motor und 9,50 Euro bei Diesel-Fahrzeugen. Für Diesel-Kfz gibt es bis 2013 eine Steuerbefreiung von 150 Euro, sofern der Pkw die Euro 6-Norm erfüllt.

Vereinsvorstand: Vergütungen gefährden die Gemeinnützigkeit

(Val) Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wurde ab 2007 ein neuer Ehrenamtsfreibetrag von 500 Euro pro Jahr für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst steuerbegünstigter Vereine oder sonstiger Körperschaften eingeführt. Diese Änderung haben gemeinnützige Vereine nach Feststellungen der Finanzverwaltung zum Anlass genommen, pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstands zu zahlen. Damit sollten aus der Vereinskasse steuerfreie Zuwendungen fließen.

Was dabei nicht bedacht wurde: Ein Verein, dessen Satzung nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands erlaubt und der dennoch pauschale Aufwandsentschädigungen an seine Vorstandsmitglieder zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit und kann daher nicht als gemeinnützig behandelt werden. Zulässig ist nämlich nur der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen wie beispielsweise nachgewiesener Fahrtkosten. Damit droht die Gefahr, dass dem Verein die Gemeinnützigkeit aberkannt wird. Denn nach den geltenden zivilrechtlichen Vorschriften des BGB übt der Vorstand sein Amt grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

Diese gesetzliche Bestimmung ist jedoch durch die Satzung des Vereins abänderbar. Zahlt es mit ausdrücklicher Erlaubnis in der Satzung pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstands, berührt das die Gemeinnützigkeit nicht, sofern die Zuwendungen nicht unan-

gemessen hoch sind. Aus Billigkeitsgründen erlaubt das Bundesfinanzministerium den gemeinnützigen Vereinen jetzt einen Terminaufschub. Per Erlass wird ihnen gestattet, per Mitgliederversammlung bis Silvester 2009 eine Satzungsänderung zu beschließen, die eine Bezahlung der Vorstandsmitglieder zulässt (Az. IV C 4 - S 2121/07/0010). Damit ist nicht ausgeschlossen, dass der ehrenamtlich tätige Vorstand zwingend unentgeltlich arbeiten muss.

Zahlt der Verein seinem Vorstand aber weiterhin ohne eine entsprechende Satzungsgrundlage Aufwandsentschädigungen, steht seine Gemeinnützigkeit auf dem Spiel. Also sollte dies noch im laufenden Jahr korrigiert werden. Dann bleibt der Verein gemeinnützig und damit steuerbefreit und der Vorstand kann für Einnahmen bis zu 500 Euro im Jahr die Ehrenamtspauschale nutzen. Eine Reihe von Vereinen haben die Satzungsänderungen bereits in den vergangenen Wochen durchgeführt. Denn bislang gewährte der Fiskus nur eine Änderung bis Ende Juni 2009, nun bleiben sechs weitere Monate Zeit, um eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Steuertermine Juni 2009

Umsatzsteuer und Lohnsteuer

Abgabe spätestens 10.06.2009
Zahlung* spätestens

- bei Überweisung 15.06.2009
- bei Scheckzahlung 11.06.2009
- bei Barzahlung 10.06.2009

* Bei Überweisung/Lastschrift gibt es eine Schonfrist von drei Tagen, bis zu der kein Säumniszuschlag erhoben wird. Die Schonfrist gilt nicht bei Barzahlung. Ein Scheck gilt die Zahlung erst drei Werktage nach Einreichung als geleistet. Daher muss er dem Finanzamt entsprechend früher vorliegen.

Einkommensteuererklärung 2008

- bis spätestens 02.06.2009

Angestellte

Geldwerter Vorteil: Steuerpflichtige Reise als Belohnung

(Val) Steuerpflichtig ist grundsätzlich jeder geldwerte Vorteil, der durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst und im weitesten Sinne als Gegenleistung für die Arbeitsleistung anzusehen ist. Nach dieser Voraussetzung ordnet das Finanzgericht Niedersachsen eine vom Arbeitgeber bezahlte Erholungsreise als Arbeitslohn ein (Az. 4 K 12244/05).

Im Urteilsfall hatte ein Unternehmen aus der Automobilbranche Verkaufsberatern als Gewinn eine Reise in Aussicht gestellt, wenn sie bestimmte Umsatzziele erreichten. Dann durften sie nach Wahl auch noch einen Partner mit auf die Ausflüge nach Griechenland, Cannes, Mexico, Alaska oder New York mitnehmen. Der Betrieb bezahlte seinen erfolgreichen Mitarbeitern nicht nur Unterkunft, Verpflegung und die vor Ort angebotenen Veranstaltungen, sondern auch noch ein Taschengeld. Hierauf fällt Lohnsteuer an. Sofern der begünstigte Arbeitnehmer auch noch eine Begleitperson mitnahm, wird ihm dieser geldwerte Vorteil auch als steuerpflichtige Zuwendung hinzugerechnet, so die Richter aus Hannover.

Ohne Lohnsteuer kommen solche Reisen nur davon, wenn die Teilnahme im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt. Klassische Beispiele sind hier Schulungsveranstaltungen oder Fachtagungen außerhalb des Betriebes. Für eine reine Vergnügungs- und Erholungsreise als touristisches Ereignis ohne fachlichen Bezug zur beruflichen Tätigkeit kommt diese Ausnahmeregelung allerdings nicht zum Zuge.

Diese Ausnahmeregelung wollte ein Betrieb in einem jetzt entschiedenen Urteilsfall geltend machen. Der Arbeitgeber lobt zwar mit der Reise die Mitarbeiter und möchte zu Höchstleistungen anspornen um damit seinen Umsatz und Gewinn zu steigern. Dennoch handelt es sich weiterhin um einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil aus dem individuellen Dienstverhältnis, der als Gegenleistung für die Arbeitsleistung der erfolgreichen Verkaufsberater anzusehen ist. Da jeder Art von Lohnzahlung in der Regel eine betriebliche Veranlassung zugrunde liegt, kann aus der Reiseauslobung als Verkaufsmotivation noch kein ganz überwiegendes eigenbetriebliches Interesse gefolgert werden kann, so das Gericht.

Die gleiche Sichtweise gilt für die Begleitpersonen. Deren Teilnahme beruht ausschließlich auf dem Umstand, dass die Gewinner nach der Vorgabe des Arbeitgebers kostenlos jemanden mitnehmen durften. Dies ist als Zuwendung einer weiteren Reise an den jeweiligen Verkaufsberater zu qualifizieren. Als Arbeitslohn sind dabei die Kosten anzusetzen, die der Arbeitgeber für die Reise aufgewendet hat.



Fahrtkosten: Bei wechselnden Tätigkeitsstätten in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen

(Val) Wechseln die Tätigkeitsstätten eines Arbeitnehmers ständig, so sind die Fahrtkosten für die Wege zwischen seiner Wohnung und den Tätigkeitsstätten in tatsächlicher Höhe, nicht aber im Wege einer Entfernungspauschale anzusetzen - und zwar unabhängig von der jeweiligen Entfernung. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden und darauf hingewiesen, dass die frühere Rechtsprechung zur Anwendung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG bei Fahrten zu ständig wechselnden Tätigkeitsstätten im Einzugsbereich (so genannte 30-Kilometer-Grenze) aufgrund geänderter Rechtsprechung des BFH überholt sei.

Geklagt hatte ein Bauarbeiter, der im Streitjahr 2004 an 257 Werktagen auf verschiedenen Baustellen arbeitete. Diese lagen bis zu 45 Kilometer von seinem Wohnort entfernt. Das Finanzamt erkannte die tatsächlichen Fahrtkosten für Entfernungen unter 30 Kilometer nicht als Werbungskosten an. Zu Unrecht, wie der BFH unter Verweis auf seine neuere Rechtsprechung betonte. Diese unterscheidet zwischen Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und Fahrten zwischen Wohnung und ständig wechselnden Tätigkeitsstätten.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 18.12.2008, VI R 39/07

Häusliches Arbeitszimmer: Gericht hält Neuregelung für verfassungswidrig

(Val) Das Bundesverfassungsgericht soll über die seit 2007 geltende Regelung zum Abzug von Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer entscheiden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden, das die entsprechende Regelung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) zumindest teil-

weise für verfassungswidrig hält. Das Gericht geht von einem Verstoß gegen den sich aus Artikel 3 des Grundgesetzes ergebenden allgemeinen Gleichheitssatz aus. Es hat deswegen ein bei ihm anhängiges Verfahren ausgesetzt, um die Sache den Verfassungsrichtern zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Im Ausgangsverfahren hatte ein Lehrer Werbungskosten für sein häusliches Arbeitszimmer geltend gemacht. Das Finanzamt erkannte die Kosten nicht an. Es verwies auf die seit 2007 geltende gesetzliche Neuregelung.

Hiernach sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer grundsätzlich nicht mehr abziehbar. Etwas anderes gilt nur ausnahmsweise, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Da dies bei einem Lehrer nicht der Fall ist, scheidet nach der Neufassung des Gesetzes der Werbungskostenabzug insgesamt aus. Dies gilt selbst dann, wenn für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie die Klausurenkorrektur kein Arbeitsplatz an der Schule zur Verfügung steht.

Diese Neuregelung hält das FG jedenfalls insoweit für verfassungswidrig, als sie die Berücksichtigung der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer ausschließt, obwohl für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Regelung verstoße gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz, das Gebot der Folgerichtigkeit und das objektive Nettoprinzip. Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer seien jedenfalls dann Erwerbsaufwendungen, wenn dem Steuerpflichtigen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehe. Das nunmehr geltende Abzugsverbot benachteilige die Betroffenen im Vergleich mit Steuerpflichtigen, bei denen der Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Betätigung im häuslichen Arbeitszimmer liege. Auch gegenüber denjenigen, die ein außerhäusliches Arbeitszimmer nutzten, seien sie benachteiligt. Das Ziel der Haushaltskonsolidierung könne die Ungleichbehandlung genauso wenig wie die Typisierungskompetenz des Gesetzgebers rechtfertigen. Auch das Bestehen einer besonderen Missbrauchsgefahr oder eine Verwaltungsvereinfachung könnten nicht ins Feld geführt werden, um das Abzugsverbot zu rechtfertigen.

Bis zur Neufassung des Gesetzes konnten Arbeitnehmer, denen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand, zumindest Werbungskosten bis zu einem Betrag von 1.250 Euro von der Steuer absetzen.

Finanzgericht Münster, Beschluss vom 08.05.2009, 1 K 2872/08 E



Kreuzfahrtschiff: An kostenloser Verpflegung isst der Fiskus mit

(Val) Die kostenlose Verpflegung der Besatzungsmitglieder eines Flusskreuzfahrtschiffes ist Sachbezug und lohnsteuerpflichtig, stellte das Finanzgericht Nürnberg fest. "Die Interessen des Personals an unentgeltlichen Mahlzeiten" würden die "eigenbetrieblichen Interessen des Reiseveranstalters" überwiegen. Dies gelte auch, wenn die einheitlich zur Verfügung gestellten Mahlzeiten für das Schiffpersonal die Einhaltung des straff organisierten Betriebsablaufs fördere.

Eine solche "Zwangslage" für eine Gemeinschaftsverpflegung bestehe, im Gegensatz zur Hochseeschiffahrt, wegen der regelmäßigen Landgänge der Passagiere und der damit auch für das Schiffpersonal grundsätzlich bestehenden Besorgungsmöglichkeiten nicht.

Finanzgericht Nürnberg, 7 K 106/07

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Arbeitslosengeld II: Pflicht zur Verwertung von Lebensversicherungen kann bei langjährig Selbstständigen entfallen

(Val) Bei langjährig selbstständig Tätigen kann die Pflicht zur Verwertung von Lebensversicherungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Arbeitslosengeld II eine besondere Härte darstellen und deswegen entfallen. Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) müssen hierfür allerdings kumulativ mehrere Voraussetzungen gegeben sein. Die 1950 geborene schwerbehinderte Klägerin, die überwiegend selbstständig tätig war, ohne Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet zu haben, beantragte im Dezember 2005 bei dem beklagten Grundsicherungsträger Alg II. Sie verfügte seinerzeit über sieben Kapitallebensversicherungen mit einem Rückkaufwert von rund 80.000 Euro, weswegen die Beklagte den Antrag der Klägerin ablehnte. Die dagegen erhobene Klage blieb in den Vorinstanzen ohne Erfolg.

Das BSG hat das Urteil des Landessozialgerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Landessozialgericht (LSG) zurückverwiesen. In der Sache hat das BSG entschieden, dass bei langjährig Selbstständigen eine Pflicht zur Verwertung von Lebensversicherungen wegen Vorliegens eines Härtefalls ausscheiden kann, wenn eine Kumulation von Umständen vorliegt. Ob dies bei der Klägerin der Fall gewesen sei, habe das BSG allerdings wegen fehlender Feststellungen des LSG nicht abschließend entscheiden können.

Das LSG habe zu Unrecht auch bei der überwiegend selbstständig tätig gewesenen Klägerin das Vorliegen eines Härtefalls schon deshalb ausgeschlossen, weil die Klägerin nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht habe, die Verwertung ihrer Lebensversicherungsverträge vor Eintritt in den Ruhestand vertraglich in der Form auszuschließen, wie sie von § 12 Abs. 2 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB II) gefordert wird. Das LSG sei insofern in Bezug auf Hilfebedürftige, die im Verlauf ihres Erwerbslebens überwiegend nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert gewesen seien, von einem zu strengen, rechtlich unzutreffenden Maßstab ausgegangen. Maßgebend sei insoweit lediglich, ob die Lebensversicherungsverträge objektiv und subjektiv zur Altersvorsorge zweckbestimmt gewesen seien.

Um feststellen zu können, ob die geforderte Verwertung der Lebensversicherungen der Klägerin für diese eine besondere Härte im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6, 2. Alternative SGB II bedeuten würde, wird das LSG laut BSG zu ermitteln haben, inwieweit bei der Klägerin eine

Versorgungslücke besteht. Dies liege bereits deshalb nahe, weil die Klägerin bei Vollendung des 65. Lebensjahres nur mit einer monatlichen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 257,10 Euro rechnen könne. Hierbei werde auch zu ermitteln sein, über welches Restleistungsvermögen die Klägerin verfüge. Ihr wurde ein Grad der Behinderung von 50 zuerkannt. Das BSG geht dabei davon aus, dass die Restleistungsfähigkeit auch Indiz dafür sein kann, inwiefern die Klägerin überhaupt noch in der Lage sein wird, eine neue, zusätzliche Rentenanwartschaft durch Erwerbstätigkeit aufzubauen. Gegebenenfalls werde auch zu berücksichtigen sein, aus welchem Grund und für welche Dauer der Klägerin Berufsunfähigkeitsrenten gewährt würden, sowie über welche Berufsausbildungen und Fertigkeiten die Klägerin verfüge. Das LSG wird auch zu berücksichtigen haben, dass die besondere Härte im Sinne dieser Regelung möglicherweise noch nicht zu Beginn des Bewilligungszeitraums vorgelegen habe, als die Klägerin 55 Jahre alt gewesen sei, gegebenenfalls aber später im Verlauf des Rechtsstreits eingetreten sein könnte.

Bundessozialgericht, Urteil vom 07.05.2009, B 14 AS 35/08 R



Fristlose Kündigung: Bei Falschetikettierung von Fleischwaren möglich

(Val) Ein Metzger, der seine Fleischwaren falsch etikettiert an einen Supermarkt liefert, muss mit einer fristlosen Kündigung rechnen. Eine solche ist nach einem Urteil des Kölner Landesarbeitsgerichts (LAG) auch rechtens. Es erklärte die fristlose Kündigung eines Metzgermeisters durch eine Supermarkt-Kette für wirksam, der industrieverpacktes Grillfleisch einen Tag vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums in Packungen des Supermarkts umverpackt und mit einem neuen, um drei Tage verlängerten Mindesthaltbarkeitsdatum versehen hatte.

Damit, so das LAG, habe er die Kunden getäuscht und sich zudem strafbar gemacht. Das LAG hielt die Kündigung auch bei Berücksichtigung der langen Beschäftigungsdauer von 27 Jahren für wirksam. Denn der Metzgermeister, der sich schon nach einer früheren, aus ähnlichem Anlass ausgesprochenen und später zurückgenommenen Kündigung verpflichtet hatte, seine Tätigkeit nach den gesetzlichen und betrieblichen Vorschriften zu verrichten, hatte vor Gericht selbst erklärt, ähnliche Umetikettierungen fast wöchentlich vorgenommen zu haben. Damit müsse davon ausgegangen werden, so das Gericht, dass dem Metzgermeister jedes Verantwortungsgefühl für die Gesundheit der Kunden fehle. Für den Arbeitgeber bedeute das die Gefahr massiven Rufschadens.

Landesarbeitsgericht Köln, Urteil vom 19.01.2009, 5 Sa 1323/08

Hartz IV-Empfänger: Muss Maklercourtage selbst zahlen

(Val) Ein Hartz IV-Empfänger, der mit Hilfe eines Maklers sein Haus verkauft, um in eine kleinere Wohnung zu ziehen, kann vom Staat keinen Ersatz der Maklerkosten verlangen. Dies gilt auch dann, wenn er mit dem Verkauf des Hauses und Umzug die nach Hartz IV-Maßstäben zu hohen laufenden Kosten reduzieren wollte, wie aus einem Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen hervorgeht. Damit war die Klage eines Hartz IV-Empfängers aus dem Rhein-Erft-Kreis erfolglos. Das Gericht ließ allerdings wegen der Bedeutung der Rechtssache die Revision zum Bundessozialgericht zu.

Der Kläger hatte mit seiner Ehefrau und einer 1987 geborenen Tochter ein etwa 170 Quadratmeter großes Haus im Wert von rund 280.000 Euro bewohnt. Ende 2005 verkaufte er das Haus unter Einschaltung eines Maklers. Zuvor hatte die zuständige ARGE angekündigt, die für sein Eigenheim anfallenden, nach Hartz IV-Maßstäben zu hohen laufenden Kosten nicht mehr übernehmen zu wollen. Der Makler verlangte rund 4.055 Euro Provision.

Der Kläger gab an, innerhalb der von der Behörde gesetzten Umzugsfrist von sechs Monaten sei ihm der Hausverkauf nur durch einen Makler möglich gewesen. Der Verkauf des zunächst bewohnten Eigenheimes stehe in untrennbarem Zusammenhang mit der Beschaffung sozialrechtlich angemessenen Wohnraumes, zu der die Beklagte ihn aufgefordert habe.

Diesen Argumenten folgte das LSG nicht. Es verwies darauf, dass der kommunale Träger der Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch II nur Kosten des Umzugs und der Wohnungsbeschaffung übernehmen könne. Eine Maklercourtage für einen Hausverkauf falle nicht darunter. Sie lasse sich weder dem Begriff des Umzugs zuordnen noch sei sie mit dem Finden und Anmieten einer neuen Wohnung verbunden. Zudem fehlte nach Ansicht des LSG hier auch die gesetzlich geforderte

vorherige schriftliche Zustimmung der Behörde.

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 02.03.2009, L 19 AS 61/08

Arbeitsrecht: Azubis nur zur Kasse bitten, wenn sie weiterarbeiten dürfen

(Val) Grundsätzlich dürfen Arbeitgeber auch von (ehemaligen) Auszubildenden Aufwendungen erstattet verlangen, die sie im Zusammenhang mit einem, während der Ausbildung absolvierten, Studium hatten. Allerdings darf das nicht auch für den Fall vereinbart sein, dass der Arbeitgeber keinen "ausbildungsadäquaten Arbeitsplatz" anbieten kann oder will.

Andernfalls würden, so das Bundesarbeitsgericht, auf den Ex-Azubi und neuen Arbeitnehmer "Investitionsrisiken abgewälzt, die der Arbeitgeber im eigenen Interesse eingegangen" sei. Die Rückzahlungsklausel sei nur interessengerecht, wenn dem Arbeitnehmer die Möglichkeit eingeräumt werde, der Rückzahlungspflicht "durch Betriebstreue zu entgehen".

Bundesarbeitsgericht, 3 AZR 192/07

Bauen & Wohnen

Abwassergebühren: Nicht für die Gartenbewässerung

(Val) Kann ein Grundstückseigentümer mithilfe eines Wasserzählers nachweisen, dass ein Teil des bezogenen Wassers für die Gartenbewässerung verwendet wurde und nicht in die Kanalisation gelangt ist, darf die Gemeinde ihn, wenn sie die Abwassergebühren aufgrund ihrer Satzung nach dem Frischwassermaßstab bemisst, für diese Wassermenge nicht zu Abwassergebühren heranziehen. Eine Abwassersatzung, die solche Wassermengen erst ab einem Umfang von 20 Kubikmeter gebührenfrei stellt, verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz. Das hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg entschieden. Er gab damit der Klage eines Grundstückseigentümers gegen die Stadt Neckargemünd statt.

Die beklagte Stadt hat in ihrer Satzung geregelt, dass sich die Abwassergebühr grundsätzlich nach dem Frischwassermaßstab bemisst. Als gebührenpflichtige Abwassermenge gilt danach regelmäßig die Wassermenge, die aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführt wird. Wassermengen, die nachweislich nicht in die Kanalisation gelangen, bleiben auf Antrag gebührenfrei. Das gilt jedoch erst ab einer Wassermenge von 20 Kubikmeter (so genannte Bagatellgrenze). Der Nachweis ist durch einen geeichten Nebenzähler zu führen, den der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten hat.

Der Kläger ist Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen Grundstücks. Er hat von dem bezogenen Frischwasser 63 Kubikmeter zur Bewässerung seines großen Gartens verwendet, die er über zwei gesonderte und mit geeichten Nebenzählern ausgerüstete Wasserleitungen entnommen hat. Aufgrund der in der Satzung vorgesehenen Bagatellgrenze setzte die Stadt lediglich 43 Kubikmeter Frischwasser ab und zog ihn für den Rest zu Abwassergebühren heran. Hiergegen setzte sich der Kläger erfolgreich zur Wehr.

Die Stadt habe die zur Bewässerung des Gartens verwendete Frischwassermenge in voller Höhe, das heißt im Umfang von 63 Kubikmetern, abzusetzen und den Gebührenbescheid entsprechend zu reduzieren, so der VGH. Die in der Satzung enthaltene Bagatellgrenze von 20 Kubikmetern verstoße gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG und sei deshalb nichtig.

Der Grenzwert von 20 Kubikmetern führe dazu, dass diejenigen, die bis zu 20 Kubikmeter des bezogenen Frischwassers zur Gartenbewässerung, zum Befüllen von Teichen oder ähnlichem verwendeten und nicht in den Abwasserkanal einleiteten, schlechter gestellt würden als solche Personen, bei denen fast das gesamte Frischwasser als Abwasser in den Kanal gelange. So

habe ein Grundstückseigentümer, der 60 Kubikmeter Frischwasser beziehe, davon aber nur 40 Kubikmeter dem Kanal zuführe und die restlichen 20 Kubikmeter zur Gartenbewässerung verwende, ebensoviel zu zahlen wie ein Grundstückseigentümer, der die 60 Kubikmeter komplett als Abwasser in den Kanal einleite.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 19.03.2009, 2 S 2650/08



Erhebliche Wohnflächenabweichung: Mieter darf fristlos kündigen

(Val) Weicht die tatsächliche Wohnfläche von der vereinbarten erheblich ab, hat der Mieter das Recht, den Mietvertrag fristlos zu kündigen. Dies geht aus einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) hervor. Der Mieter muss dabei in der Kündigung nicht darlegen, warum ihm die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht mehr zumutbar sei.

Die Kläger waren seit Mai 2002 Mieter einer Wohnung des Beklagten. Mit anwaltlichem Schreiben vom 24.01.2005 erklärten die Kläger die fristlose Kündigung, hilfsweise die ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses zum 30.04.2005, weil die Wohnfläche um mehr als zehn Prozent von der mit «ca. 100 Quadratmeter» vereinbarten Wohnfläche abweiche. Mit der Klage haben die Kläger unter anderem die Rückzahlung überzahlter Miete in Höhe von rund 4.900 Euro verlangt. Der Beklagte hat im Wege der Widerklage 2.045 Euro Miete für Februar bis April 2005 geltend gemacht.

Das Amtsgericht hat den Beklagten nach Einholung eines Sachverständigengutachtens, wonach die tatsächliche Wohnfläche lediglich 77,37 Quadratmeter beträgt und um 22,63 Prozent von der vereinbarten Wohnfläche abweicht, zur Zahlung der 4.900 Euro verurteilt und der Widerklage in Höhe von 1.600 Euro stattgegeben. Auf die Berufung der Kläger hat das Berufungsgericht die auf die Widerklage erfolgte Verurteilung auf einen Betrag in Höhe von rund 1.263 Euro ermäßigt; die weitergehende

Berufung hat es zurückgewiesen. Die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Kläger hatte Erfolg.

Der BGH führt aus, dass mit einer Wohnflächenabweichung von 22,63 Prozent ein Mangel gegeben sei, der zur Folge habe, dass den Klägern der vertragsgemäße Gebrauch der Mietsache nicht rechtzeitig gewährt worden sei. Damit seien die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gegeben. Eine fristlose Kündigung erfordere - entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts - nicht, dass der Mieter darlege, warum ihm die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht mehr zumutbar sei. Für die Wirksamkeit einer Kündigung genügt es laut BGH vielmehr grundsätzlich, wenn einer der in § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BGB aufgeführten Tatbestände vorliegt.

Allerdings könne das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls verwirkt sein. Dies komme etwa dann in Betracht, wenn der Mieter bei Mietbeginn oder danach erkenne, dass die tatsächliche Wohnfläche die im Mietvertrag angegebene um mehr als zehn Prozent unterschreite, ohne dies zeitnah zum Anlass für eine fristlose Kündigung zu nehmen. Anhaltspunkte für das Vorliegen derartiger besonderer Umstände seien den Feststellungen des Berufungsgerichts jedoch nicht zu entnehmen gewesen, so der BGH abschließend.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 29.04.2009, VIII ZR 142/08

Mietverhältnis beendet: Vermieter darf Versorgung mit Strom einstellen

(Val) Vermieter dürfen nach Beendigung des Mietverhältnisses Versorgungsleistungen wie Heizung, Strom und Wasser einstellen. Dies gilt nach Ansicht des Bundesgerichtshofes (BGH) zumindest dann, wenn der Vermieter vom Mieter für die Versorgungsleistungen kein Entgelt erhält und ihm durch die weitere Belieferung ein Schaden droht.

In dem zugrunde liegenden Fall waren im Jahr 2000 Räume im Erdgeschoss eines «Kunsthauses» zum Betrieb eines Cafés vermietet worden. Nach einem Streit über die Verpflichtung des Vermieters zu Nebenkostenabrechnungen stellte der Mieter im Jahr 2001 seine Nebenkostenvorauszahlungen ein, später auch die Zahlung der Grundmiete, mit welcher er im August 2007 jedenfalls acht Monate im Rückstand war. Der Vermieter kündigte das Mietverhältnis wiederholt, zuletzt im August 2007. Zwischen den Parteien schwebt ein Räumungsverfahren. Der Vermieter drohte dem Mieter mehrfach an, die Versorgung der Mieträume mit Heizenergie zu unterbrechen. Dagegen hat der Mieter eine vorbeugende Unterlassungsklage erhoben, mit der er vor dem

Landgericht Berlin auch Erfolg hatte. Das Kammergericht hat die Klage dagegen abgewiesen. Der BGH hat die Revision des Mieters zurückgewiesen.

Die Richter haben den Besitzschutz auf die Einstellung von Versorgungsleistungen für nicht anwendbar erklärt. Sie weichen damit von der bisher überwiegend vertretenen Auffassung in Rechtsprechung und Literatur ab, die in der Einstellung der Leistungen eine besitzrechtlich verbotene Eigenmacht gesehen hat. Die Besonderheit des Besitzschutzes bestehe darin, dass er - zur vorläufigen Befriedung - auch einem unrechtmäßigen Besitzer zustehe, führt der BGH aus. Er bestehe in der Abwehr von Störungen und greife grundsätzlich auch dann ein, wenn der Mietvertrag beendet und der Mieter zur Räumung verpflichtet sei.

Allerdings verschaffe der Besitz als rein tatsächliche Sachherrschaft keinen Anspruch auf eine bestimmte Nutzung der Sache, sondern nur Abwehransprüche gegen Eingriffe von außen. Ein solcher Eingriff liege nicht vor, wenn lediglich Leistungen eingestellt würden. Denn der Besitz sei nur gegen beeinträchtigende Eingriffe geschützt, verleihe aber kein Recht auf eine fortgesetzte Belieferung mit Versorgungsgütern. Damit sei die Sachlage vergleichbar mit der Einstellung der Leistungen durch Versorgungsunternehmen, wenn der Mieter die Leistungen unmittelbar von diesen beziehe. Die Versorgungssperre durch die Energieversorger werde nach der weit überwiegenden Auffassung zu Recht ebenfalls nicht als Besitzverletzung angesehen.

Ein Anspruch des Mieters auf die Fortsetzung von Versorgungsleistungen kann sich nach dem BGH nur aus dem Mietvertrag ergeben oder, nach Beendigung des Mietverhältnisses, im Einzelfall nach Treu und Glauben aus nachvertraglichen Pflichten. Der BGH hat beispielhaft einzelne Fallgestaltungen angeführt, in denen eine Pflicht des Vermieters auf weitere Belieferung bestehen kann. Eine Grenze für die Pflicht zur weiteren Belieferung sei aber jedenfalls dann erreicht, wenn der Vermieter hierfür kein Entgelt erhalte und ihm durch die weitere Belieferung ein Schaden drohe.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 06.05.2009, XII ZR 137/07

Bußgeld & Verkehr

Förderung von Biokraftstoffen: Länder verlangen Korrekturen am vom Bundestag beschlossenen Gesetz

(Val) Dem Bundesrat geht die geplante Absenkung des Mindestanteils von Biodiesel an fossilem Diesel zu weit. Deswegen hat er zu dem Gesetz zur Änderung der Förderung von Biokraftstoffen, das der Bundestag bereits beschlossen hat, am 15.05.2009 den Vermittlungsausschuss angerufen.

Die Länder meinen, die vorgesehene Absenkung der Beimischungsquote bedeute einen Rückschlag für die Verwendung von Biokraftstoffen. Sie sei weder aus markt- noch aus klimapolitischen Gesichtspunkten gerechtfertigt.

Außerdem fordern sie, die Steuern für Biodiesel und Pflanzenöl zu senken. Andernfalls drohe ein massiver Absatzeinbruch der Biokraftstoffe. Mit einem deutlichen Rückgang ihres Verbrauchs kämpften schon jetzt viele Tankstellen. Immer mehr nähmen Biodiesel deshalb aus dem Angebot.

Schließlich fordert der Bundesrat, Biomethan als besonders förderungswürdigen Biokraftstoff anzuerkennen und auch in der Beimischung zu Erdgas bis 2015 steuerfrei zu stellen. Dies sei vor allem im Hinblick auf die erforderliche Ressourcenschonung und CO₂-Minderung erforderlich.

Bundesrat, PM vom 15.05.2009



Verkehrszentralregister: Punkte-Systematik soll vereinfacht werden

(Val) Die Punkte-Systematik des Flensburger Verkehrszentralregisters soll einfacher und verständlicher gestaltet werden. Dies fordern die Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD in einem Antrag (BT-Drs. 16/12993), über den der Bundestag am 14.05.2009 erstmals beraten hat.

Nach dem Willen der Abgeordneten soll die Bundesregierung das Punktesystem durch Änderungen des Straßenverkehrsgesetzes reformieren. Dabei soll sie den Empfehlungen des 47. Verkehrsgerichtstags vom Januar 2009 folgen. Vor allem das Mehrfachtäterpunktesystem müsse für die Bürger verständlich gemacht werden. In diesem Zusammenhang sei unter anderem zu prüfen, auf welche Weise durch ein vereinfachtes Verfahren die Verkehrsteilnehmer über ihren aktuellen Punktestand informiert werden könnten. Darüber hinaus muss nach Ansicht der Koalitionsfraktionen eine spürbare Verwaltungsvereinfachung für die Verwaltungsbehörden und Gerichte erreicht werden. Eine weitere Verbesserung der Wirkung des Punktesystems könnte durch eine Veränderung der Tilgungsfristen gelingen, so die Abgeordneten. Dabei sollte geprüft werden, ob jeder mit Punkten bewertete Verstoß einer gesonderten Tilgungsfrist unter-

liegen sollte, die sich nicht mehr automatisch durch neue Einträge in das Verkehrszentralregister verlängert.

Die Abgeordneten betonen, dass das seit 1999 im Straßenverkehrsgesetz geregelte Punktesystem ein wesentliches Element zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr sei. In seiner aktuellen Form sei das System jedoch für den Bürger wegen der zum Teil komplizierten Berechnung der verschiedenen Tilgungsfristen schwer nachvollziehbar. Auch führe es bei den Fahrerlaubnisbehörden und Gerichten zu erheblichem Verwaltungsaufwand. Deshalb müsse das Punktesystem einfacher und verständlicher gestaltet werden.

Deutscher Bundestag, PM vom 14.05.2009

Autounfall: Wer neben dem Wagen steht, hat einen besseren Blick

(Val) Steht eine Frau neben ihrem Fahrzeug, dessen Fahrertür leicht geöffnet ist, so haftet sie zum größeren Teil für eine Kollision mit einem herankommenden Wagen, wenn sie die Tür komplett öffnet und der andere Fahrer der Tür nicht mehr rechtzeitig ausweichen kann. Anders, so das Oberlandesgericht Hamm, würde es aussehen, wenn sie am Steuer gesessen hätte und die zunächst einen Spalt geöffnete Tür ganz aufmachte.

Dann wäre der Haftungs-Anteil des herannahenden Fahrzeugführers größer, weil er dann mit noch größerer Sorgfältigkeit an dem parkenden Wagen hätte vorbeifahren müssen.

Oberlandesgericht Hamm, 9 U 152/08

Verpasster Anschlussflug: EU-Verordnung sieht keinen Ausgleichsanspruch vor

(Val) Verpasst ein Fluggast seinen Anschlussflug, so sieht die Fluggastrechteverordnung Nr. 261/2004 hierfür keine pauschalierte Ausgleichszahlung vor. Dies hat Bundesgerichtshof (BGH) klargestellt.

Der Kläger und seine Lebensgefährtin hatten bei der Beklagten für den 27.09.2006 eine Flugreise von Frankfurt am Main über Paris nach Bogotá gebucht. Das Flugzeug nach Paris sollte um 7.25 Uhr starten und um 8.45 Uhr in Paris landen. Der Weiterflug war für 10.35 Uhr vorgesehen. Die Reisenden gaben ihr Gepäck zwar bis Bogotá auf, erhielten jedoch in Frankfurt noch keine Bordkarten für den Weiterflug. Der Abflug in Frankfurt verzögerte sich wegen Nebels und des überfüllten Flugraums über Paris, sodass die Landung in Paris erst um 9.43 Uhr erfolgte. Als die Reisenden am Terminal eintrafen, wurden sie unter Hinweis auf den bereits abge-

schlossenen Einsteigevorgang für den Flug nach Bogotá nicht mehr abgefertigt. Sie konnten erst am nächsten Tag nach Bogotá weiterfliegen.

Die Parteien streiten darüber, ob es eine «Nichtbeförderung» im Sinne der Verordnung Nr. 261/2004 darstellt, wenn ein Fluggast einen Anschlussflug nicht erreicht, weil der - gemeinsam mit dem Anschlussflug gebuchte und von derselben Fluggesellschaft durchgeführte - Zubringerflug erheblich verspätet erfolgt. Die Reisenden haben jeweils eine Ausgleichszahlung in der für die verweigerte Beförderung auf einem Flug über eine Entfernung von mehr als 3.500 Kilometer vorgesehenen Höhe von 600 Euro beansprucht. Die Klage blieb in allen Instanzen ohne Erfolg.

Der BGH entschied letztinstanzlich, dass die Voraussetzungen für einen Ausgleichsanspruch nach der Verordnung nicht erfüllt seien, wenn der Fluggast wegen der Verspätung des Zubringerflugs nicht rechtzeitig zur Abfertigung - und infolgedessen auch nicht am Flugsteig - erscheinen könne und den Anschlussflug verpasse. Denn nach der Verordnung müsse der Fluggast erstens entweder über eine bestätigte Buchung für den betreffenden Flug verfügen oder von einem anderen Flug, für den er eine solche Buchung besaß, auf den betreffenden Flug umgebucht worden sein. Zweitens müsse er sich, wenn ihm nicht schon vorher die Mitnahme verweigert worden sei, zur angegebenen Zeit zur Abfertigung («Check-in») eingefunden haben. Drittens müsse dem am Flugsteig anwesenden Fluggast der Einstieg («Boarding») gegen seinen Willen verweigert worden sein.

Allerdings, so die Richter, betreffe das Urteil nur den von einem Verschulden der Fluggesellschaft unabhängigen Ausgleichsanspruch nach der EU-Verordnung. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen dem Fluggast ein vertraglicher Schadenersatzanspruch zustehe, sei nicht Gegenstand des Rechtsstreits gewesen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 30.04.2009, Xa ZR 78/08

Ehe, Familie & Erben

Ehegattennachzug: Seit 2007 geltende Sprachanforderungen verfassungsgemäß



(Val) Die vom Aufenthaltsgesetz seit 2007 geforderten Sprachanforderungen an nachziehende ausländische Ehegatten sind verfassungsgemäß. Dies hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg jetzt bestätigt, allerdings die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

Die Klägerin, eine indische Staatsangehörige, heiratete im Jahr 2004 in Indien ihren Ehemann, der in Niedersachsen wohnt und deutscher Staatsangehöriger ist. Im Mai 2005 beantragte sie die Erteilung eines Visums zum Ehegattennachzug nach Deutschland. Das Auswärtige Amt lehnte die Visumerteilung ab. Das Verwaltungsgericht bestätigte diese Entscheidung und stützte sich darauf, dass die Klägerin nicht die vom Aufenthaltsgesetz seit 2007 geforderten einfachen deutschen Sprachkenntnisse habe nachweisen können. Die hiergegen eingelegte Berufung der Klägerin hat das OVG nunmehr zurückgewiesen.

Nach Ansicht des OVG verstoßen die Sprachanforderungen nicht gegen das Grundgesetz oder gegen EU-Recht. Der Nachweis einfacher Sprachkenntnisse bereits vor der Einreise begegne auch mit Blick auf den vom Grundgesetz gebotenen Schutz der Ehe keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Sprachanforderungen seien geeignet und angemessen, um den vom Gesetzgeber verfolgten Zweck zu erreichen, die Integration der nachziehenden Ehegatten in Deutschland vorzubereiten und zu fördern.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.04.2009, OVG 2 B 6.08

Ehe: Vom Gatten bezahlte Zinsen können Steuern des Partners mindern

(Val) Nimmt ein Ehepartner (hier die Ehefrau) ein Darlehen auf, um dem anderen (hier: steuerpflichtigen) Partner zu ermöglichen, per Einmalbeitrag eine private Rentenversicherung abzuschließen, so kann der Ehemann als begünstigter Ehegatte die Zinsen, die seine Frau aufzuwenden hat, als eigenen Aufwand steuerlich absetzen.

Bedingung dafür ist: Der Mann ist "im Innenverhältnis" verpflichtet, Darlehen plus Zinsen an seine Frau zurückzuzahlen und ist insoweit "einem Rückgriffsanspruch" seiner Frau ausgesetzt.

Bundesfinanzhof, X R 36/05

Familienname: Schmidt-Huber-Mayer weiter nicht möglich

(Val) Die Regelung, nach der einem Ehedoppelnamen kein weiterer Namen als Begleitnamen angefügt werden darf, ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Dies hat das Bundesverfassungsgericht entschieden.

Die Regelung des § 1355 Absatz 4 BGB sieht vor, dass Ehegatten bei der Eheschließung einen gemeinsamen Familiennamen und damit Ehenamen bestimmen sollen. Dabei können sie zwischen dem Geburtsnamen oder den bisher geführten Namen der Frau oder des Mannes wählen. Wählen sie keinen gemeinsamen Ehenamen, trägt jeder Ehegatte nach der Eheschließung seinen Namen weiter. Entscheiden sich die Ehegatten für einen Ehenamen, dann kann der Ehegatte, dessen Name nicht zum Ehenamen bestimmt wurde, den eigenen Namen dem Ehenamen als Begleitname voranstellen oder anfügen. Diese Möglichkeit wird in § 1355 Abs. 4 Satz 2 und 3 BGB jedoch für den Fall, dass die Ehegatten schon Träger von Mehrfachnamen sind, ausgeschlossen beziehungsweise eingeschränkt: Wird ein schon aus meh-

renen Namen bestehender Name eines Ehegatten zum Ehenamen bestimmt, dann darf der andere Ehegatte seinen Namen dem Ehenamen nicht als Begleitname anfügen. Besteht dagegen der nicht zum Ehenamen bestimmte Name aus mehreren Namen, dann kann nur einer dieser Namen dem Ehenamen als Begleitname hinzugefügt werden.

Der Entscheidung lag der folgende Sachverhalt zugrunde: Der Ehemann führt einen Doppelnamen und betreibt seit vielen Jahren eine Rechtsanwaltskanzlei in München. Die Ehefrau führt lediglich einen Namen, hat Kinder aus erster Ehe und ist praktizierende Zahnärztin. Die Beschwerdeführer heirateten, jeweils in zweiter Ehe, im Mai 1997, ohne zunächst einen Ehenamen zu bestimmen. Später entschlossen sie sich, den Doppelnamen des Ehemannes zum Ehenamen bestimmen zu wollen, wobei die Ehefrau beabsichtigte, ihren Namen dem Ehenamen als Begleitnamen voranzustellen. Dies wurde vom Standesamt München abgelehnt. Ein entsprechender Antrag an das Amtsgericht, die Beschwerde und die weitere Beschwerde an das BayObLG blieben erfolglos. Die von den Beschwerdeführern erhobene Verfassungsbeschwerde wies das BVerfG nun zurück.

Bundesverfassungsgericht, 1 BvR 1155/03



Wohngemeinschaft zwischen Mutter und Sohn: Schmälerst Grundsicherung im Alter nicht

(Val) Leistungen der Grundsicherung im Alter nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII sind nicht deshalb zu kürzen, weil die Empfängerin solcher Leistungen bei ihrem Sohn lebt. Das Bundessozialgericht (BSG) hat insofern klargestellt, dass Mutter und Sohn weder eine Bedarfsgemeinschaft noch eine Einsatzgemeinschaft im Sinne des Sozialrechts bilden. Deswegen verbiete sich eine Kürzung der Sozialhilfeleistungen.

Geklagt hatte eine 1940 geborene Frau, die bei ihrem 1969 geborenen Sohn lebte. Beide bezogen bis Ende

Mai 2005 Regelleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II in Höhe von jeweils 345 Euro. Im Juni 2005 vollendete die Klägerin ihr 65. Lebensjahr und bezog seither Leistungen der Grundsicherung im Alter nach dem SGB XII. Dabei berücksichtigte das Sozialamt einen Regelsatz in Höhe von nur noch 276 Euro. Dies entspricht 80 Prozent des Regelsatzes einer allein stehenden Person. Das Sozialamt begründete dies damit, dass die Klägerin mit ihrem Sohn einen gemeinsamen Haushalt führe. Deshalb sei eine Gesamtleistung von nur 180 Prozent statt wie zuvor im Rahmen des SGB II von 200 Prozent gerechtfertigt.

Dies sahen sowohl das Landes- als auch das Bundessozialgericht anders. Nach Ansicht beider Gerichte steht der Klägerin für die Zeit ab dem 09.06.2005 im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ein Sozialhilferegelsatz in Höhe von 100 Prozent zu. Das SGB II gehe von prozentualen Abschlägen der Regelleistung nur innerhalb von Bedarfsgemeinschaften aus, betont das BSG. Nur dann sei davon auszugehen, dass aufgrund eines gemeinsamen Haushalts weniger Geld ausreiche. Das SGB XII kenne das Rechtsinstitut der Bedarfsgemeinschaft nicht. Dieser vergleichbar ist im SGB XII laut BSG jedoch die so genannte Einsatzgemeinschaft. Bei dieser ist - wie bei der Bedarfsgemeinschaft - Einkommen und Vermögen auch für andere einzusetzen.

Nach Meinung des BSG bildeten die Klägerin und ihr Sohn weder die eine, noch die andere Gemeinschaft. Unter Gleichheitsgesichtspunkten dürfe die Klägerin deswegen sozialhilferechtlich nicht schlechter gestellt werden als im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Nach beiden Gesetzen sei sie als Alleinstehende und im SGB XII als Haushaltsvorstand zu behandeln. Eine Reduzierung des Regelsatzes auf 80 Prozent sei demnach nicht gerechtfertigt.

Bundessozialgericht, Entscheidung vom 19.05.2009, B 8 SO 8/08 R

Familie und Kinder

Ausbildungsfreibetrag: Auch für hochbegabte Kinder erst ab Volljährigkeit



(Val) Den Ausbildungsfreibetrag gibt es nur für volljährige Kinder. Dies gilt auch für Hochbegabte, selbst wenn diese vor Volljährigkeit ein Studium beginnen, wie das Kölner Finanzgericht (FG) entschieden hat.

Hintergrund: Seit 2002 wird der Ausbildungsfreibetrag in Höhe von 924 Euro je Kalenderjahr nur noch für volljährige Kinder gewährt. Diese Altersgrenze ist nach Meinung des FG zumindest bis einschließlich 2006 verfassungsgemäß und auch dann zu beachten, wenn ein Kind aufgrund einer Hochbegabung bereits vor Erreichen der Volljährigkeit mit einem auswärtigen Studium beginnt.

Nach Ansicht der Richter stellt die Altersgrenze eine mit dem Gleichheitssatz des Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes vereinbare Typisierung dar. Ob aufgrund der mittlerweile umfassend eingeführten Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur für spätere Jahre etwas anderes gelten könnte, ließ das Gericht ausdrücklich offen.

Zudem ließ es die Revision zum Bundesfinanzhof zu.

Finanzgericht Köln, Entscheidung vom 18.03.2009, 7 K 2854/08

Elterngeld: Sockelbetrag erhöht Einkünfte eines Kindes nicht

(Val) Erhält ein Kind Elterngeld, so wird der Sockelbetrag in Höhe von 300 Euro bei der Ermittlung seiner Einkünfte und Bezüge nach § 32 Abs. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) nicht einbezogen. Dies hat die Finanzverwaltung entschieden, wie der Deutsche Steuerberaterverband e. V. (DStV) unter Verweis auf die Oberfinanzdirektion Frankfurt (Verfügung vom 04.03.2008, S 2282 A-22-St 217) mitteilt. Gleiches solle bei der Einkünfteermittlung für § 33a Abs. 1 Satz 4 und § 33a Abs. 2 Satz 2 EStG gelten.

Der DStV weist außerdem darauf hin, dass aus der Praxis davon berichtet wird, dass die Elterngeldstellen ihre Anerkennung versagen, wenn Eltern vor der Geburt ihre Steuerklasse wechseln, um so mehr Elterngeld zu erhalten. Bereits mehrere Sozialgerichte hätten jedoch entschieden, dass diese Praxis der auszahlenden Stellen nicht zulässig sei. Mit nicht rechtskräftigen Urteilen hätten die Sozialgerichte in Dortmund und Augsburg bestätigt, dass ein Wechsel der Steuerklasse eine zulässige Gestaltung sei. Die Revision sei beim Bundessozialgericht anhängig und müsse nun für eine endgültige Klärung sorgen (B 10 EG 4/08R und B 10 EG 3/08R). Bei einem entsprechenden Bescheid der Elterngeldstelle sollten auch hier die Betroffenen unter Hinweis auf die Verfahren beim BSG Widerspruch einlegen, rät der Steuerberaterverband.

Deutscher Steuerberaterverband e. V., PM vom April 2009

Letzter Wille: Gilt steuerlich auch bei mündlicher Anordnung

(Val) Möchte der Erblasser etwas abweichend von der gesetzlichen Erbfolge vermachen, muss er dies schriftlich niederlegen. In einem jetzt vom Hessischen Finanzgericht entschiedenen Fall wurde ein Schenkungsversprechen jedoch nur mündlich abgegeben, was Zeugen gegenüber dem Finanzamt bestätigt hatten. Ob dies mangels notarieller Beurkundung rechtlich unwirksam ist, ließen die Richter aus Kassel offen (Az. 1 K 1709/06).

Zwar war ein solches Schenkungsversprechen laut BGB tatsächlich unwirksam. Allerdings wird dieser formale Mangel zivilrechtlich durch die spätere Erfüllung über den Erben geheilt und erhält damit seine Wirkung. Das ist dann auch steuerlich zu beachten. Um vom geerbten

Vermögen eine Schuld abziehen zu können reicht es völlig aus, wenn die mündlich einem Dritten versprochene Leistung noch nach dem Tod durch den Erben bewirkt wird. Denn er nimmt die Mittel aus dem Nachlass, die ihm anschließend nicht mehr zur Verfügung stehen.

Dieser Fall ist vergleichbar mit der Erfüllung eines formwirksamen Vermächtnisses, was die Erben dennoch umsetzen. Hier geht das Finanzamt nach dem Motto vor, dass sich die Besteuerung nach dem wirtschaftlichen Ergebnis des späteren Vollzugs richtet, also einem erhaltenen Nachlass minus der Vermächtnisschuld. Dies wird nun erweitert um ein vergleichbares Schenkungsversprechen auf den Todesfall. Denn in beiden Fällen liegt die Entscheidung beim Erben, ob er den zivilrechtlich unwirksamen geäußerten Wunsch des Verstorbenen dennoch freiwillig in die Tat umsetzt oder nicht. Sofern er den Willen vom Verstorbenen erfüllt, kommt es zum Abzug als Nachlassverbindlichkeit. Denn der Erbschaftsteuer unterliegt nach dem Nettoprinzip nur der Umfang der tatsächlichen Bereicherung des Erben.

In solchen Fällen geht das Finanzamt in mehreren Schritten vor.

1. Der Erbe muss den kompletten Nachlass versteuern.
2. Entscheidet sich der Nachkomme anschließend zur Übergabe der Vermögensgegenstände, kommt es aufgrund eines rückwirkenden Ereignisses zu einem geänderten Steuerbescheid und die Schuld wird mindernd berücksichtigt.
3. Der erst jetzt Begünstigte bekommt erstmals einen Erbschaftsteuerbescheid, indem die neue Schuld des Erben bei ihm als steuerpflichtiger Erwerb angesetzt wird.



Kindergeld: Vermögenswirksame Leistung kann Förderung kippen

(Val) Zahlt der Arbeitgeber über das normale Gehalt hinaus auch noch vermögenswirksame Leistungen (VL)

an seine Mitarbeiter, kann das den Bezug von Kindergeld und steuerlichen Vergünstigungen gefährden. So lautet der Tenor eines aktuellen Urteils vom Finanzgericht Düsseldorf, wonach die VL zu den relevanten Einnahmen eines Kindes gehört (Az. 14 K 1515/07 Kg). Sie wird also auf den Lohn aufgeschlagen und kann dann insgesamt dazu führen, dass der Nachwuchs für die staatliche Förderung zuviel verdient. Das ist besonders ärgerlich, da sich Kindergeld und -freibetrag ab 2009 erhöht haben.

Hintergrund hierfür ist die gesetzliche Regelung, wonach Eltern für ihren volljährigen Nachwuchs nur dann Kindergeld, Steuerfreibeträge und sonstige Vergünstigungen wie Sonderausgaben beim Schulgeld oder Riester-Zulagen erhalten, wenn Sohn oder Tochter über 18 im Jahr maximal 7.680 Euro an Einkünften und Bezügen aufweisen. Jeder Euro mehr führt über das Fallbeilprinzip dazu, dass die komplette Förderung entfällt. Bleibt also das normale Gehalt eines Kindes in Ausbildung unter dem Grenzbetrag und wird die Schwelle erst mit der VL übersprungen, war diese Zuwendung des Chefs eher ungünstig. Denn per Saldo hat sie mehr Schaden angerichtet.

Nach Ansicht der Richter müssen die vom Arbeitgeber gezahlte VL angesetzt werden. Denn zu den steuerpflichtigen Lohneinkünften gehören alle Einnahmen, die in Geld oder Geldeswert bestehen und im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses zufließen. Dazu gehört auch die im Bruttoverdienst enthaltenen VL. Zwar wird die Leistung im Rahmen eines Sparvertrages gezahlt und steht deshalb dem Kind oder seiner Familie erst nach dem Ablauf der siebenjährigen Sperrfrist zur Verfügung. Diese Einschränkung ist aber irrelevant, denn der Nachwuchs hat hier die freie Entscheidung, wie es seine Mittel verwendet. Die können für den Konsum oder eben fürs langfristige Sparen ausgegeben werden.

In beiden Fällen liegt eine Einkommensverwendung vor. Gleiches gilt, wenn der Arbeitgeber Belegschaftsaktien verbilligt an die Beschäftigten ausgibt. Denn hierbei handelt es sich um einen geldwerten Vorteil, der zu Einnahmen aus nichtselbstständiger Tätigkeit führt. Auch in diesem Fall spielt eine Verfügungsbeschränkung von mehreren Jahren keine Rolle. Begründung des Gerichts: Das Kind hat im Ergebnis Geld gespart, weil es aufgrund des vergünstigten Angebots Aktien angeschafft hat, was anderen Auszubildenden ohne diese Förderung nicht möglich ist.

Immobilienbesitzer

Nießbrauch: Befreit Eigentümer der Wohnung von der Pflicht zur Zahlung von Zweitwohnungsteuer

(Val) Wer Eigentümer einer Wohnung ist, an dieser aber einer anderen Person ein Nießbrauchsrecht eingeräumt hat, kann nicht zur Zweitwohnungsteuer für diese Wohnung herangezogen werden. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Revisionsverfahren entschieden. Einen Zweitwohnungssteuerbescheid der Gemeinde Bad Wiessee hob es auf, weil er an einen falschen Adressaten gerichtet war.

Der Kläger ist Eigentümer einer Wohnung, an der seiner Mutter ein Nießbrauchsrecht zusteht. Die gegen die Heranziehung des Klägers zur Zweitwohnungssteuer erhobene Klage hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im Berufungsverfahren abgewiesen. Die nach Artikel 105 Abs. 2a des Grundgesetzes erforderliche Verfügungsbefugnis über die Wohnung stehe dem Kläger zu, weil das Nießbrauchsrecht zugunsten eines Familienangehörigen bestellt sei. Darüber hinaus sei er Generalbevollmächtigter seiner Mutter und könne daher grundsätzlich auch die Wohnung nutzen.

Das BVerwG tritt dieser Auffassung entgegen. Sie verstoße gegen Bundesrecht. Durch die Bestellung des Nießbrauchsrechts habe der Kläger die erforderliche rechtlich gesicherte Nutzungsmöglichkeit verloren. Diese werde ihm auch nicht allein durch eine Generalvollmacht vermittelt. Die Richter betonten, dass es danach auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen bei mehrjähriger Nichtnutzung einer Zweitwohnung die Annahme gerechtfertigt sein könne, die Wohnung werde nicht für Zwecke der persönlichen Lebensführung, sondern als zweitwohnungssteuerfreie Kapitalanlage gehalten, nicht mehr angekommen sei.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.05.2009, BVerwG 9 C 8.08

Zweitwohnung: Steuerpflicht darf an Melderecht anknüpfen

(Val) Eine Zweitwohnungsabgabensatzung darf eine Anknüpfung der Steuerpflicht an das Melderecht vorsehen. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden und damit die Zweitwohnungsabgabensatzung der Stadt Mainz in zwei Revisionsverfahren bestätigt.

In den zugrunde liegenden Fällen ging es um die Rechtmäßigkeit von Zweitwohnungssteuerbescheiden,

die die Stadt Mainz gegen Studierende der Universität erlassen hatte. Es hat die gegen die Steuerbescheide gerichteten Klagen abgewiesen und die entgegenstehenden Urteile des Verwaltungsgerichts Mainz und des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgehoben.

Die Zweitwohnungsabgabensatzung der Stadt Mainz sei bei verfassungskonformer Auslegung mit Artikel 105 Abs. 2a des Grundgesetzes (GG) vereinbar, so das BVerwG. Insbesondere die in der Satzung enthaltene Anknüpfung der Steuerpflicht an das Melderecht begegne keinen Bedenken. Die Satzung könne nämlich in ihrer inzwischen rückwirkend geänderten Fassung so ausgelegt werden, dass nachweislich unrichtige melderechtliche Verhältnisse für die Steuerpflicht nicht maßgebend seien. Außerdem könne die Satzung so ausgelegt werden, dass nur Personen besteuert würden, denen eine rechtlich gesicherte Nutzungsmöglichkeit an der Zweitwohnung zustehe, wie dies durch Artikel 105 Abs. 2a GG geboten sei.

Bundesverwaltungsgericht, Urteile vom 13.05.2009, BVerwG 9 C 6.08 und BVerwG 9 C 7.08



Hausgutachten: Finanzamt muss günstige Preise anerkennen

(Val) Erben und Beschenkte dürfen dem Finanzamt einen niedrigeren Preis für die erhaltene Immobilie nachweisen, indem sie den Beamten ein Verkehrswertgutachten präsentieren. Diese gesetzliche Option gibt es sowohl für Zuwendungen bis Ende 2008 also auch nach dem durch die Erbschaftsteuerreform ab 2009 geänderten Recht. Steuerzahler benötigen hierfür eine Bescheinigung, entweder vom Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken oder vom örtlich zuständigen Gutachterausschuss.

Das Ergebnis einer vom Gutachter anerkannten Expertise zählt nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs selbst

dann noch, wenn der Sachverständige das Endergebnis nur aus den eher geringen Ertragsaussichten ableitet, die sich durch niedrige realisierbare Mieten und durch Leerstand am Ort ergeben (Az. II R 19/08). Denn der realistische Markpreis einer Immobilie lässt sich nach alternativ durch ein Vergleichs-, Ertragswert- und Sachwertverfahren ermitteln oder auch durch mehreren dieser Methoden. Die richtige Rechnung ist dabei unter den Umständen des Einzelfalls wählbar und vom Gutachter zu begründen. Stellt das Finanzamt den Grundstückspreis anschließend auf den Mittelwert verschiedener Verfahren ab, handelt es insoweit rechtswidrig, meinten die Richter.

Generell haben Steuerzahler einen gesetzlichen Anspruch darauf, dem Finanzamt einen geringeren Verkehrswert nachzuweisen. Dabei dürfen jetzt auch individuelle wertbeeinflussende Belastungen wie beispielsweise Grunddienstbarkeiten und persönliche Nutzungsrechte mindernd geltend gemacht werden. Denn der steuerlich maßgebende Grundstückszustand bestimmt sich nach der Gesamtheit der wertbeeinflussenden rechtlichen Gegebenheiten, den tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks. Nur ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.

Nicht akzeptiert werden hingegen die erstellten Unterlagen von Wirtschaftsprüfern oder Steuerberatern, obwohl die zumeist korrekt sind. Aber deren Expertenarbeit ist durchaus sinnvoll, kennen doch diese Fachleute die wirtschaftlichen Renditeaussichten einer Immobilie meist genau und können negative Zukunftsprognosen und somit günstigere Verkehrswerte einkalkulieren. Diese erstellten Dokumentationen müssen dann in einem zweiten Schritt lediglich einem Grundstückssachverständigen vorgelegt werden, der das errechnete Ergebnis bestätigt. Dann akzeptieren Finanzbeamte das Gutachten als urkundliches Zeugnis.

Mietverluste: Finanzamt darf ein Minus noch nach Jahren streichen

(Val) Aufwendungen für eine leer stehende Wohnung können nur dann als vorab entstandene Werbungskosten im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige den Entschluss zur Einkünfteerzielung endgültig gefasst hat. Ist die Absicht zur Fremdvermietung nicht feststellbar, entfällt der Werbungskostenabzug. Das Finanzamt darf dabei den Kostenabzug auch dann erstmals ablehnen, wenn es die Minusbeträge in den Vorjahren stets problemlos anerkennt hatte und sich die Beamten nunmehr erstmals intensiv mit dem Fall beschäftigen.

Denn nach dem rechtskräftigen Urteil vom Finanzgericht München gibt es keinen Anspruch auf Vertrauensschutz, vielmehr gilt das Prinzip der Abschnittsbesteuerung. Hiernach müssen die Finanzbeamten einen Sachverhalt

in jedem Jahr erneut prüfen und rechtlich würdigen. Eine als falsch erkannte Rechtsauffassung muss die Behörde zum frühest möglichen Zeitpunkt aufgeben, auch wenn der Hausbesitzer auf sie vertraut haben sollte. Diese Verpflichtung besteht nämlich auch dann, wenn die Finanzbehörde über einen längeren Zeitraum hinweg eine irrierte, für den Steuerzahler günstige Auffassung vertreten hat, so die Richter (Az. 1 K 77/07). Vermieter können sich also nicht in Sicherheit wiegen und Steuererstattungen fest in ihre Planungen einbeziehen, nur weil sie in der Vergangenheit problemlos akzeptiert wurden.

Dementsprechend konnte das Finanzamt im Urteilsfall die Vermietungsabsicht prüfen und den betreffenden Werbungskosten die steuerliche Berücksichtigung versagen. Der Umstand, dass es in den zehn Jahren zuvor den Mietverlusten des Hausbesitzers Glauben geschenkt hat, hindert die Beamten nicht, entsprechende Nachweise einzufordern.

Kosten für eine leer stehende Wohnung sind solange absetzbar, wie sich der Besitzer ernsthaft und nachhaltig um eine Vermietung bemüht. Für die Ernsthaftigkeit der Vermietungsbemühungen trägt er die Beweislast. Ist die Absicht zur Fremdvermietung nicht feststellbar oder besteht diesbezüglich Ungewissheit, entfällt ein Werbungskostenabzug. Das gilt insbesondere, wenn trotz ausdrücklicher Aufforderung keinerlei Vermietungsbemühungen nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Hierzu reicht es nicht aus, durch Ausgänge im Eingang des Gebäudes sowie im Geschäft auf eine Nutzungsgelegenheit hinzuweisen. Damit ist nicht dokumentiert, dass sich jemand intensiv um einen Mieter bemüht.

Internet, Medien & Telekommunikation

Kameramann: Erhält Auskunft über Verwertung des Films «Das Boot»

(Val) Der Chefkameramann des Films «Das Boot» hat einen Teilsieg auf dem Weg zu einer zusätzlichen Vergütung für seine damalige Tätigkeit errungen. Das Landgericht (LG) München I verurteilte die Produzentin des Films, eine Rundfunkanstalt als Kapitalgeber und einen Videoverwerter dazu, dem Kameramann umfassend darüber Auskunft zu erteilen, in welchem Umfang der Film in den letzten sieben Jahren verwertet wurde. Wie das LG mitteilt, wird nach Erteilung der Auskunft in einem zweiten Schritt zu klären sein, ob der Kläger Anspruch auf einen «Nachschlag» hat.

Der Kläger geht davon aus, dass mit dem Film über die Jahre Erlöse in einer Größenordnung gemacht wurden, die in einem auffälligen Missverhältnis zu seiner damaligen Vergütung stehen. Dafür sieht auch das LG München I angesichts der außergewöhnlich lang andauernden und umfangreichen Verwertung des Films greifbare Anhaltspunkte. Deswegen habe der Kameramann einen Anspruch auf Auskunftserteilung über die Verwertung in den letzten sieben Jahren.

Einen entsprechenden Anspruch für die davor liegende Zeit von 1981 bis 2002 lehnten die Richter indes ab. Insofern habe sich der Kläger nicht auf die erst seit dem Jahr 2002 geltende und mit Blick auf sein Begehren urheberfreundliche Rechtslage berufen können. Die strengen Voraussetzungen nach der alten Rechtslage erachtete das Gericht nicht als gegeben.

Landgericht München I, Urteil vom 07.05.2009, 7 O 17694/08, nicht rechtskräftig

Europawahl: ZDF-Wahlwerbespots rechtens

(Val) Das ZDF muss der Partei «50Plus Das Generationen-Bündnis» nicht wie den größeren Parteien drei statt zwei Sendetermine für Wahlwerbespots zur Europawahl und auch keine anderen Sendezeiten einräumen. Dies geht aus einem Eilbeschluss des Mainzer Verwaltungsgerichts (VG) hervor.

Das ZDF wird in der Zeit vom 11.05.2009 bis 05.06.2009 (Ausstrahlungszeiten zwischen 17.10 Uhr und 23.35 Uhr) Wahlwerbespots der zur Europawahl zugelassenen Parteien ausstrahlen. Nach dem Sendeplan entfallen auf die nicht im Bundestag vertretenen kleinen Parteien jeweils zwei Werbespots, von denen einer zu einem

tageszeitlich früheren, der andere zu einem späteren Sendetermin ausgestrahlt wird. Die Antragstellerin erhielt als Termine den 15.05.2009 um rund 17.55 Uhr und den 27.05.2009 um etwa 23.10 Uhr.

Sie wandte sich an das Verwaltungsgericht mit dem Antrag, das ZDF im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihr drei Sendetermine zu gewähren und zwei davon auf etwa 19.20 Uhr beziehungsweise zirka 22.55/21.10 Uhr zu legen. Es gehe nicht an, dass sie als kleine Partei deutlich weniger Sendetermine erhalte als die im Bundestag vertretenen Parteien und zudem ihre Spots zu Sendeterminen mit weniger Zuschauern ausgestrahlt würden.

Das VG lehnte den Antrag ab. Das ZDF habe zwar sowohl bezüglich der Anzahl der Werbespots als auch bei der Festlegung der Sendetermine den Grundsatz der Chancengleichheit der politischen Parteien zu berücksichtigen. Dabei gehe es aber um eine abgestufte Chancengleichheit entsprechend der Bedeutung der Parteien, um die Wähler diesbezüglich nicht zu täuschen. Danach stünden der Antragstellerin, die bei der Bundestagswahl 2005 etwa 0,1 Prozent und bei der Landtagswahl in Brandenburg 2004 ein Prozent der Zweitstimmen erhalten habe, nicht mehr als zwei Sendezeiten zu und auch nicht die gewünschten anderen Sendetermine.

Bei der Festlegung des für die Spots insgesamt vorgesehenen Sendezeitraums sei das ZDF im Rahmen seines Programmgestaltungsrechts frei, solange eine hinreichende Zuschauerquote erreicht werde. Dies sei hier bei Ausstrahlungszeiten zwischen 17.10 Uhr und 23.35 Uhr der Fall, so das VG. Die Ausstrahlungstermine für die einzelnen Parteien und damit auch die für die Antragstellerin seien ebenfalls rechtens. Es sei nicht zu beanstanden, dass die im Bundestag vertretenen Parteien mit ihren Spots vorab zu insgesamt besseren Sendezeiten terminlich platziert worden seien.

Verwaltungsgericht Mainz, Beschluss vom 07.05.2009, 4 L 521/09.MZ

Kurdischer Fernsehsender: Darf trotz eines Verbots weiter senden

(Val) Aufgrund einer Eilentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) darf ein kurdischer Sender in Deutschland vorerst weiterhin seine Programme ausstrahlen, obwohl das Bundesinnenministerium ihn für ein propagandistisches Sprachrohr für die nach Vereinsrecht verbotene «Arbeiterpartei Kurdistans» (PKK) hält. Das Ministerium hatte gegen die Betreiber des Senders, zwei Aktiengesellschaften dänischen Rechts, ein sofort vollziehbares Verbot einer Betätigung in Deutschland nach den Vorschriften des deutschen Vereinsgesetzes ausgesprochen. Der Fernsehsender strahlt ein Programm in kurdischer Sprache über Satellit europaweit

aus.

Das BVerwG, das in erster Instanz für nach dem Vereinsgesetz erlassene Verbote des Bundesinnenministeriums zuständig ist, hat die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklagen, die die beiden Aktiengesellschaften gegen die Verbotsverfügung erhoben haben, wiederhergestellt. Den Klagen könne eine Erfolgsaussicht nicht abgesprochen werden, meint das BVerwG. Es spreche viel dafür, dass die von dem Ministerium herangezogenen deutschen Rechtsgrundlagen auf die grenzüberschreitende Sendetätigkeit nicht anwendbar seien. Die Bestimmung des deutschen Strafrechts, die das Ministerium durch den Sender verwirklicht sehe, beziehe sich nur auf in Deutschland ausgeübte Tätigkeiten.

Außerdem enthalte die gemeinschaftsrechtliche Fernseh-Richtlinie für grenzüberschreitende Fernsehsendungen Mindestnormen, deren Einhaltung allerdings nicht von dem «Empfangsstaat», sondern vom «Sendestaat» kontrolliert werde, so die Richter weiter. Unabhängig davon müsse die aufwändige Auswertung des von dem Ministerium im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens beigebrachten umfangreichen Tatsachenmaterials dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Schließlich hält das BVerwG die Beendigung der Tätigkeit des Senders nicht für besonders dringlich. Zum Zeitpunkt des Verbotserlasses habe dieser sein Programm bereits seit mehr als vier Jahren auch nach Deutschland ausgestrahlt.

Bundesverwaltungsgericht, Beschlüsse vom 14.05.2009, BVerwG 6 VR 3.08 und 6 VR 4.08

Internetfähige PCs: Bayerns Richter bejahen Rundfunkgebührenpflicht

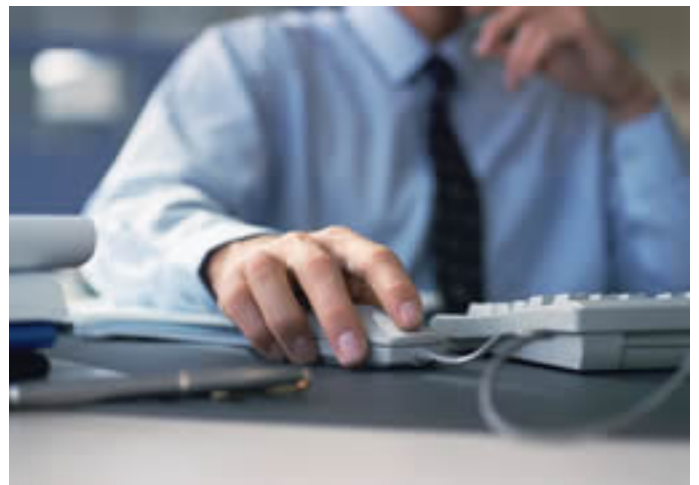
(Val) In Sachen Rundfunkgebühr für internetfähige Personalcomputer (PC) herrscht in der Rechtsprechung keine Einigkeit. Jetzt hat einmal wieder ein Gericht pro Gebührenpflicht entschieden: Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Bayern müssen auch für ausschließlich beruflich eingesetzte PCs mit Internetzugang Rundfunkgebühren bezahlt werden. Damit war die Klage eines Rechtsanwalts gegen seine Heranziehung zu den Gebühren auch in zweiter Instanz erfolglos. Der VGH hat allerdings die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

Der Kläger nutzt in seiner Kanzlei einen internetfähigen PC. Dies teilte er der Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (GEZ) mit, betonte aber, dass er den Computer nur für berufliche Zwecke, nicht aber zum Rundfunkempfang nutze. Die GEZ hielt den Kläger dennoch für rundfunkgebührenpflichtig und teilte ihm dies auch mit. Als der Anwalt darauf nicht reagierte, setzte die GEZ die Rundfunkgebühren mit

Bescheid fest. Weder die hiergegen erhobenen Widersprüche noch die Klage des Rechtsanwalts hatten Erfolg.

In der mündlichen Verhandlung diskutierte das Gericht unter anderem die Frage, ob der Gesetzgeber aus Gründen der Verhältnismäßigkeit dazu verpflichtet sein könnte, den Zugang zu inländischen Rundfunkprogrammen im Internet von einer Registrierung des betreffenden Rundfunkteilnehmers abhängig zu machen. Dann, so die Richter, könnte nämlich darauf verzichtet werden, schon für das Bereithalten eines internetfähigen PCs Rundfunkgebühren zu verlangen.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 19.05.2009, 7 B 08.2922



Kapitalanleger

Aktienverluste: Gewinnminderung in der Bilanz ist möglich

(Val) Die Börsen sind weltweit aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise deutlich eingebrochen. Es gibt kaum einen Anleger, dessen Depot nicht rote Zahlen aufweist. Verluste zählen steuerlich aber nur, wenn Papiere verkauft werden, weil den Fiskus das rechnerische Buchminus in Bezug auf den eigenen Depotbestand im Privatbereich nicht interessiert. Anders sieht es bei Aktien aus, die der Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft in der Bilanz ausweisen. Hier kann eine Gewinnmindernde Teilwertabschreibung erfolgen.

Dies hatte der Bundesfinanzhof jüngst gegen die die Ansicht der Finanzverwaltung entschieden. Nach einem Urteil (Az. I R 58/06) darf bei börsennotierten Aktien der Kursverlust in der Bilanz ausgewiesen werden, wenn

- der Kurs zum Bilanzstichtag (in der Regel 31.12.2008) unter den ehemaligen Anschaffungspreis gesunken ist und
- bis zur Bilanzaufstellung (meist im Mai 2009) keine konkreten Anhaltspunkte für eine baldige Wertaufholung vorliegen.

Diese großzügige Regelung wendet der Fiskus jetzt leider nicht an, rückt aber immerhin von seiner strickten Sichtweise ab (Az. IV C 6 - S 2171-b/0). Denn eine Teilwertabschreibung ist immerhin möglich, allerdings nur bei massiven Kurseinbrüchen. So muss der letzte Börsenkurs des Jahres 2008 um mehr als 40 Prozent unter dem ehemaligen Kaufpreis liegen. Sofern das bei einzelnen Aktien der Fall ist, darf insoweit eine Gewinnminderung gebucht werden. Hat sich der Kurs allerdings in den Folgemonaten bis zur Bilanzaufstellung wieder erholt, darf maximal dieser höhere Kurs ausgewiesen werden. Mehr als die ehemaligen Anschaffungskosten dürfen es aber nicht sein.

Es gibt aber noch eine zweite Alternative. Lagen sowohl der Börsenjahresendkurs 2008 als auch 2007 um mehr als 25 Prozent unter dem Anschaffungspreis, darf ebenfalls eine Teilwertabschreibung erfolgen. Für den anstehenden Jahresabschluss müssen Unternehmer also zwei verschiedene Vergleiche durchführen, sofern die im Kurs gefallenen Aktien bereits an Silvester 2007 zum Betrieb gehörten. Für bereits bis Ende März 2009 erstellte Bilanzen müssen die neuen Anweisungen der Finanzverwaltung aber nicht zwingend beachtet werden. Sofern dies aber erwünscht ist, kommt eine Änderung des ausgewiesenen Postens im Rahmen einer Bilanzberichtigung in Betracht.



Arbeitszimmer: Anleger können die Kosten nicht von der Steuer absetzen

(Val) Der Aufwand für das Arbeitszimmer lässt sich nur selten als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen absetzen. Das ergibt sich aus einem aktuellen Beschluss vom Bundesfinanzhof, wonach es auf den Schwerpunkt der Gesamttätigkeit ankommt. Gesetzliche Voraussetzung für den Abzug ist nämlich, dass das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit darstellen muss. Und die wird von Sparern in der Regel nicht ausschließlich im heimischen Büro ausgeübt, so die Richter (Az. VIII B 184/08). Da Anleger meist noch einer anderen Beschäftigung nachgehen, muss das Finanzamt die übrige betriebliche oder berufliche Tätigkeit mit einbeziehen.

Erfolgt die Ausübung der Berufstätigkeit in Betrieb oder Werkstatt, ist das Arbeitszimmer nicht mehr der Mittelpunkt für die Berufstätigkeit und der Werbungskostenabzug ausgeschlossen. Nur Privatpersonen, die sich ausschließlich um die Vermögensverwaltung kümmern, können den Aufwand fürs heimische Büro absetzen.

Diese Ausnahme gilt allerdings nur noch für Steuererklärungen bis 2008. Denn mit Einführung der Abgeltungs-

teuer an Neujahr 2009 wurde der Werbungskostenabzug bei der privaten Geldanlage generell gestrichen. Die Pauschalsteuer mit 25 Prozent erfasst den Bruttoertrag. Das Arbeitszimmer lässt sich allerdings weiterhin bei den anderen Einkunftsarten absetzen. Wer also beispielsweise als Journalist oder Programmierer von zu Hause aus arbeitet, kann die Raumkosten weiterhin als Angestellter bei den Werbungskosten und als Freiberufler bei den Betriebsausgaben geltend machen.

Unabhängig davon, ob das Arbeitszimmer steuerlich überhaupt anerkannt wird, können darin deponierte Arbeitsmittel weiterhin von der Steuer abgesetzt werden. Das gilt beispielsweise für PC, Schreibtisch und -stuhl oder Aktenregale. Denn hierbei handelt es sich um nicht zur Ausstattung des Arbeitszimmers gehörende berufliche Gegenstände. Diese Aufwendungen sind weiterhin bei betrieblicher oder beruflicher Veranlassung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu berücksichtigen. Das gilt allerdings ab 2009 nicht mehr für Privatanleger. Hier lässt sich der Computer nicht mehr bei der Steuer absetzen, wenn der etwa für Aktiencharts oder die Vermögensverwaltung genutzt wird.



Kapitaleinkünfte: Mehr Netto ohne Abzug von Abgeltungssteuer

(Val) Durch das im März 2009 in Kraft getretene Konjunkturpaket II (Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland) steigt der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer in 2009 und 2010 um jeweils 170 Euro auf 7.834 und 8.004 Euro an. Das zieht auch positive Konsequenzen für die Geldanlage nach sich. Sparer können nämlich jetzt viel öfters beim Finanzamt eine Nicht-Veranlagungs-(NV-)Bescheinigung beantragen. Sofern die dann der Bank eingereicht wird, hält das Institut unabhängig von der Höhe der Kapitaleinnahmen keine Abgeltungssteuer ein. Hinzu kommt die Entlastung beim Solidaritätszuschlag und bei der Kirchensteuer. Die NV-Bescheinigung ist deutlich günstiger als der bekannte Freistellungsauftrag, da sie nicht auf Kapitalerträge in Höhe von 801 Euro pro Jahr beschränkt ist.

Diesen Freibrief gibt es über das Wohnsitzfinanzamt des Anlegers, indem der in einem speziellen NV 1A die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Jahres auflistet. Aufgrund dieser Angaben erteilt das Finanzamt dann die NV-Bescheinigung. Sie wird in der Praxis meist für Kinder, Nichterwerbstätige oder Rentner ausgestellt, wenn das gesamte Jahreseinkommen inklusive der Kapitaleinkünfte nicht zur Steuerpflicht führt. Durch den erhöhten Grundfreibetrag darf das Einkommen 2009 und 2010 durchaus etwas höher ausfallen.

Bei zusammen veranlagten Ehegatten gelten die doppelten Beträge. In der Praxis dürfen die Einnahmen sogar höher ausfallen, da die Sonderausgaben pro Jahr in der Regel deutlich über dem Pauschbetrag liegen. Auch ein hohes Minus aus einer anderen Einkunftsart wie etwa der Immobilien- oder Firmenverlust wirkt sich entlastend aus.

Ändern sich später die Einkommensverhältnisse zum Positiven, haben Steuerzahler die Pflicht, die NV-Bescheinigung wieder ans Finanzamt zurückzugeben. Der amtliche Freibrief wird in der Regel unter dem Vorbehalt des Widerrufs mit einer Geltungsdauer von drei Jahren ausgestellt, anschließend muss er erneut beantragt werden. Das Finanzamt stellt auf Wunsch mehrere Bescheide aus, sofern Kontenverbindungen bei mehreren Banken bestehen.

Staat & Verwaltung

Gepfändete Sachen: Sollen künftig auch im Internet versteigert werden können



(Val) Künftig sollen gepfändete Gegenstände auch über das Internet versteigert werden können. Dies sieht ein Gesetzentwurf vor, den die Bundesregierung jetzt vorgelegt hat (BT-Drs. 16/12811). Die Zivilprozessordnung und die Abgabenordnung müssten dazu geändert werden. Die Regierung erhofft sich von der Versteigerung über das Internet höhere Erlöse.

Die Regierung schreibt unter anderem, wegen des eingeschränkten Kreises an Bieter bei einer öffentlichen Versteigerung ließen sich insbesondere für gepfändete Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens oder Geräte der Unterhaltungselektronik häufig keine Bieter finden. Fänden sich Käufer, so blieben die Erlöse hinter denen, die bei einem Verkauf über das Internet erzielt werden könnten, «erheblich zurück», so die Regierung. Eine Versteigerung gepfändeter Sachen im Internet sei zwar nach geltendem Recht möglich, setze aber unter Umständen ein aufwändiges Verfahren voraus.

Deutscher Bundestag, PM vom 12.05.2009

Praxisgebühr: Beamte kommen nicht umhin

(Val) Auch Beamte müssen die so genannte Praxisgebühr zahlen, ebenso ihre beihilfeberechtigten Familienangehörigen. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden.

Die Entscheidung des BVerwG erging auf der Grundlage der in den Jahren 2004 bis 2007 anzuwendenden Beihilfevorschriften des Bundes. Wie auch nach heutigem Recht wurde die Beihilfe für ambulante ärztliche, zahnärztliche oder psychotherapeutische Leistungen grundsätzlich um zehn Euro je Quartal je Beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen gekürzt.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hatte zwei gegen diese Regelung gerichteten Klagen stattgegeben. Seiner Ansicht nach hätte der Vorschriftengeber prüfen müssen, ob die Minderung der Beihilfe um den Betrag der Praxisgebühr die Alimentation der Beamten unzumutbar schmälere.

Das BVerwG sieht dies anders. Die Praxisgebühr sei mit Verfassungsrecht vereinbar. Insbesondere sei die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber seinen Beamten nicht verletzt. Die damaligen Beihilfevorschriften stellten sicher, dass die Kürzung der Beihilfe durch die Praxisgebühr für den Beamten und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen zusammen zumutbar sei. Sie entfalle nämlich, wenn sie zusammen mit den nicht erstatteten Aufwendungen insgesamt zwei Prozent des jährlichen Einkommens überschreite. Für chronisch Kranke, die wegen derselben Krankheit in Dauerbehandlung seien, betrage die Belastungsgrenze sogar ein Prozent des jährlichen Einkommens.

Bundesverwaltungsgericht, Urteile vom 30.04.2009, BVerwG 2 C 127.07 und BVerwG 2 C 11.08

Richter und Beamte: Müssen «Wartefrist» bei Besoldung hinnehmen

(Val) Dass Beamte und Richter in Spitzenfunktionen in den ersten zwei Jahren ihrer Amtszeit geringere Bezüge erhalten, steht mit dem Grundgesetz im Einklang. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Koblenz entschieden.

Der Kläger wurde im März 2008 zum Vizepräsidenten des Oberlandesgerichtes Koblenz, einem Amt der Besoldungsgruppe R 4, befördert. Nach dem neuen rhein-

land-pfälzischen Besoldungsrecht erhalten Richter, denen ein Amt ab der Besoldungsgruppe R 3 verliehen wird, für die Dauer von zwei Jahren das Grundgehalt der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe.

Hiergegen wandte der Kläger ein, die Regelung verstoße gegen das Grundgesetz. Als Richter habe er einen Anspruch auf amtsangemessene Bezahlung. Diese müsse sich unabhängig von sonstigen Erwägungen ausschließlich nach dem Inhalt des übertragenen Amtes und der damit verbundenen Verantwortung bestimmen. Mit der Reduzierung der Besoldung verfolge der Gesetzgeber einzig das Ziel, Personalkosten zu reduzieren. Dies sei verfassungsrechtlich unzulässig.

Dies sieht das VG anders. Es weist darauf hin, dass dem Gesetzgeber bei der Gestaltung der besoldungsrechtlichen Regelungen ein weiter Spielraum zukomme, der gerichtlich nur eingeschränkt überprüft werden könne. Zwar müsse der Gesetzgeber den Grundsatz der Amtsangemessenheit der Alimentation beachten. Es sei ihm jedoch nicht verwehrt, auch Leistungsgesichtspunkte in die Besoldung einzubeziehen und eine neue niedrigere Besoldungsstufe für die ersten zwei Jahre des Amtes einzuführen.

Bei den von der Regelung erfassten Ämtern handele es sich um Spitzenfunktionen innerhalb der Justiz, die naturgemäß zusätzliche Anforderungen an den Richter mit sich brächten, so das VG. In der Regel sei damit nämlich (größere) Personalverantwortung sowie eine herausgehobene Position in der öffentlichen Wahrnehmung verbunden. Die Annahme des Gesetzgebers, er bedürfe hierfür einer Einarbeitungszeit, sei daher nicht zu beanstanden. Dieser Gedanke sei dem Besoldungsrecht auch sonst nicht fremd.

Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 17.03.2009, 6 K 772/08.KO

Fischzüchter: Darf Fischteiche durch Netze sichern

(Val) Wer Forellen und Störe züchtet, darf Netze über seine Teiche spannen, um seinen Fischbestand zu schützen. Dies hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz jedenfalls in einem Eilverfahren zugunsten eines Fischzüchters entschieden, der zum Schutz seiner Fische vor Vögeln seit rund zehn Jahren über seine Teiche Kunststoffnetze spannt.

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße hatte dem Züchter dagegen aufgegeben, die Netze aus Tierschutzgründen zu beseitigen. Vögel könnten sich in den Netzen verfangen, qualvolle Schmerzen erleiden und sogar verenden. Die Behörde ordnete auch die sofortige Vollziehung ihrer Verfügung an. Der hiergegen gerichtete Eilantrag des Züchters hatte in zweiter Instanz Erfolg. Er darf danach die Netze vorläufig weiter verwenden.

Das VG merkt allerdings an, dass in einem gerichtlichen

Hauptsacheverfahren zu klären sei, ob andere, für Vögel weniger gefährliche Vorrichtungen geeignet seien, die Fische des Antragstellers zu schützen. Bis dahin dürfe der Antragsteller die Netze über seine Teiche spannen. Seine Belange hätten höheres Gewicht als das öffentliche Interesse am Schutz fischfressender Vögel. Denn der Zuchtbetrieb sichere die Lebensgrundlage des Antragstellers. Außerdem schützten die Netze die Fische vor erheblichen Verletzungen, die ihnen Vögel mit ihren scharfen Schnäbeln zufügen könnten. Insoweit dienten sie auch dem Tierschutz. Hinzu komme, dass in den vergangenen zehn Jahren lediglich ein Vogel in einem Netz verendet sei.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 15.05.2009, 7 B 10367/09.OVG

Unternehmer

Herstellungskosten: Kein Anspruch auf Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden

(Val) Ein Unternehmer, der ein gemischt genutztes Gebäude zum Teil für steuerfreie Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt und zum Teil für private Wohnzwecke verwendet, hat auch für die Zeit seit dem 01.04.1999 keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten des Gebäudes. Dies geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) hervor.

Zu der bis zum 31.03.1999 geltenden Rechtslage hatte der BFH dies bereits in einem vergleichbaren Fall mit Urteil vom 08.10.2008 (XI R 58/07) entschieden.

Nach jetzigen Angaben des Gerichts zeichnen sich beide Fälle dadurch aus, dass das Gebäude für steuerfreie Umsätze verwendet wird. Sie unterschieden sich von Fallgestaltungen, in denen die unternehmerische Nutzung zu umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen führe. Hierzu hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Urteil vom 08.05.2003 (C-269/00, «Seeling») entschieden, dass die beim Erwerb gemischt unternehmerisch und nichtunternehmerisch genutzter Gegenstände geschuldete Umsatzsteuer grundsätzlich vollständig und sofort als Vorsteuer abziehbar sei, wenn sich der Steuerpflichtige dafür entscheide, diese Gegenstände seinem Unternehmen zuzuordnen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 11.03.2009, XI R 69/0

Steuerberater: Darf nicht als Geschäftsführer einer Komplementär-GmbH tätig werden

(Val) Will ein Steuerberater eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, braucht er hierfür eine Ausnahmegenehmigung. Diese setzt nicht voraus, dass eine atypische Situation gegeben ist. Maßgeblich ist einzig allein, ob trotz Ausübung der gewerblichen Tätigkeit davon auszugehen werden kann, dass der Steuerberater keine Berufspflichten verletzt. Hiervon ist nicht auszugehen, wenn ein Steuerberater eine Tätigkeit als Geschäftsführer einer Komplementär-GmbH anstrebt. Denn dann ist er im Innenverhältnis an die Weisungen der Gesellschafter gebunden und verstößt damit gegen seine sich aus dem Steuerberatungsgesetz ergebende Pflicht zur eigenverantwortlichen und unabhängigen Berufsausübung. Dies gilt nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts

(VG) Köln selbst dann, wenn die GmbH ausschließlich vermögensverwaltend tätig ist.

Geklagt hatte ein Steuerberater. Er wollte als Geschäftsführer der A-GmbH & Co. KG und der B-GmbH & Co. KG tätig werden und beantragte eine entsprechende Genehmigung bei der beklagten Steuerberaterkammer. Er führte aus, dass beide Gesellschaften ausschließlich vermögensverwaltend tätig seien, sodass keine Verletzung von Berufspflichten zu erwarten sei.

Die Steuerberaterkammer lehnte die Genehmigung ab. Sie argumentierte, dass eine Ausnahme nach § 57 Abs. 4 Nr. 1 Halbsatz 2 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) nur dann in Betracht komme, wenn hierfür besondere Umstände gegeben seien. Dies sei hier nicht der Fall, denn der Kläger könne - auch ohne Geschäftsführer zu sein - vermögensverwaltend tätig werden. Eine Ausnahme könne zudem nicht bereits dann erteilt werden, wenn eine Verletzung von Berufspflichten nicht zu erwarten sei. Eine solche Ausnahme setze vielmehr eine atypische Situation voraus. Außerdem sei auch eine Verletzung von Berufspflichten zu befürchten. Als Geschäftsführer sei der Kläger an die Beschlüsse der Gesellschafter gebunden. Diese lassen Interessenkollisionen befürchten.

Das VG stimmte der Entscheidung der Steuerberaterkammer im Ergebnis zu. Allerdings lege die Kammer § 57 Abs. 4 Nr. 1 Halbsatz 2 StBerG insofern zu eng aus, als dass sie das Vorliegen einer atypischen Situation fordere. Dies sei weder aus dem Gesetzestext noch aus der Gesetzesbegründung ersichtlich. Vielmehr genüge es nach § 57 Abs. 4 Nr. 1 Halbsatz 2, dass eine Verletzung von Berufspflichten nicht zu erwarten sei.

Allerdings, so das VG, habe die Steuerberaterkammer dem Steuerberater die Tätigkeit als Geschäftsführer insofern untersagen dürfen, als eine Verletzung von Berufspflichten nicht zu erwarten sei. Steuerberater dürften laut Gesetz keine Tätigkeiten ausüben, die mit ihrem Beruf oder dem Ansehen ihres Berufes nicht vereinbar seien. Sie seien aber verpflichtet, ihren Beruf unabhängig, eigenverantwortlich und unparteiisch auszuüben. Dies sei nicht gewährleistet, wenn ein Steuerberater als Geschäftsführer einer Komplementär-GmbH tätig werde. Denn er sei dann im Innenverhältnis an die Weisungen der Gesellschafter gebunden. Auch müsse er sein Handeln einseitig an den wirtschaftlichen Interessen der GmbH orientieren. Dass eine Vermögensverwaltung durch Steuerberater zulässig sei, ändere hieran nichts. Denn eine solche sei keine gewerbliche Betätigung, die sich nur an den wirtschaftlichen Interessen der Gesellschafter zu halten habe.

Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 08.01.2009, 1 K 4481/08

Steuerberatungs-GmbH: Umsatzsteuer kann nicht nach vereinnahmten Entgelten berechnet werden

(Val) Eine Steuerberatungs-GmbH hat keinen Anspruch auf eine Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten. Das hat das Düsseldorf Finanzgericht (FG) klargestellt.

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Umsatzsteuergesetzes könne das Finanzamt auf Antrag die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten gestatten, soweit der Unternehmer Umsätze aus seiner Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufes im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes ausführe, so das FG. Die selbstständige Berufstätigkeit der Steuerberater sei zwar eine freiberufliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG). Gleichwohl sei eine Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH keine Angehörige eines freien Berufes. Sie übe demzufolge keine Tätigkeit als Angehörige eines freien Berufes aus. Ihre Tätigkeit gelte vielmehr stets und in vollem Umfang als Gewerbebetrieb.

Der Umstand, dass inländische Steuerberatungsgesellschaften in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft nicht von § 20 Abs. 1 Nr. 3 Umsatzsteuergesetz erfasst würden, verstoße entgegen der Auffassung der Klägerin weder gegen deutsches Verfassungsrecht noch gegen Europarecht, betonen die Richter.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 23.04.2008, 5 K 1105/05 U

Investitionsabzugsbetrag: Finanzamt veröffentlicht Anwendungserlass

(Val) Im Vorgriff auf eine geplante Herstellung oder Anschaffung kann ein Investitionsabzugsbetrag von 40 Prozent der voraussichtlichen Aufwendungen steuermindernd abgezogen werden. Die Summe der innerhalb von drei Jahren abgezogenen Beträge darf je Betrieb 200.000 Euro nicht übersteigen. Da die Investitionsförderung nur mittelständische Betriebe begünstigen soll, dürfen Einzelunternehmen, Freiberufler, Landwirte, Personen- oder Kapitalgesellschaften bestimmte Größenmerkmale nicht überschreiten:

- Bei bilanzierenden Unternehmen darf das Betriebsvermögen laut Bilanz den Betrag von 235.000 (ab 2009: 335.000) Euro nicht übersteigen.

- Bei Einnahmeüberschussrechnern wie etwa Freiberuflern darf der Gewinn ohne den Abzugsbetrag nicht über

100.000 (ab 2009: 200.000 Euro liegen).

- Bei Landwirten darf der Wirtschaftswert nicht größer als 125.000 (ab 2009: 225.000) Euro sein.

Der durch das Unternehmensteuerreformgesetz eingeführte Investitionsabzugsbetrag löste die vorherige beliebte Ansparabschreibung ab, in der Regel schon für das Geschäftsjahr 2007. Das Bundesfinanzministerium hat sich jetzt mit großer zeitlicher Verspätung erstmals zu Zweifelsfragen beim Investitionsabzugsbetrag geäußert (Az. IV C 6 - S 2139-b/07/10002).

Der Investitionsabzugsbetrag für die künftige Anschaffung oder Herstellung gilt für neue oder gebrauchte abnutzbare bewegliche Anlagegüter. Er ist auch bei geringwertigen Wirtschaftsgütern bei Preisen bis netto 150 Euro nutzbar, die später sofort in voller Höhe abgeschrieben werden. Anders als bei der ehemaligen Ansparabschreibung müssen Selbstständige das begünstigte Wirtschaftsgut nur noch seiner Funktion nach benennen, wozu die Aufzählung in Stichworten ausreichend ist. Hieraus muss für den Fiskus lediglich erkennbar sein, für welchen Zweck es angeschafft oder hergestellt werden soll.

Für die neue Förderung darf das geplante Wirtschaftsgut anschließend höchstens zu zehn Prozent privat genutzt werden. Dabei zählt die Finanzverwaltung beim Pkw die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit zur betrieblichen Nutzung. Allerdings wird es vielen Unternehmern und Freiberuflern schwer fallen, einen Privatanteil in solch geringer Höhe vorzuweisen. Dies ist dem Finanzamt anhand geeigneter Unterlagen darzulegen, etwa mittels Fahrtenbuch. Bei Anwendung der pauschalen Listenpreis-Regel geht der Fiskus grundsätzlich von einem schädlichen Nutzungsumfang aus, also Privatanteilen von mehr als zehn Prozent aus. Hier gibt es also weder einen Investitionsabzugsbetrag noch die spätere Sonderabschreibung auf den Kaufpreis.

Wird die geplante Investition später doch nicht durchgeführt, ist der Abzugsbetrag in dem Steuerbescheid rückgängig zu machen, bei der er in Anspruch genommen wurde. Das hat den Nachteil, dass die Nachzahlung Steuerzinsen von sechs Prozent im Jahr auslöst.

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Kreditkarten-Missbrauch: Bank muss zahlen

(Val) Widerruft ein Bankkunde Geldüberweisungen, weil er die dieser Abbuchung zugrunde liegenden Kreditkartengeschäfte bestreitet, muss die Bank, die die Abbuchungen zu verantworten hat, entweder beweisen, dass die Kreditkartengeschäfte von dem Kunden getätigt wurden oder dass er für den Missbrauch der Kreditkarte verantwortlich ist. Kann sie dies nicht, muss sie dem Kunden den abgebuchten Geldbetrag erstatten. Dies hat das Münchener Amtsgericht (AG) klargestellt. Die Klägerin besaß seit Mai 2007 bei ihrer Bank einen MasterCard-Vertrag, nach dem die mit Kreditkarte bezahlten Beträge von ihrem Konto eingezogen werden sollten. Einige Monate später stellte die Kundin fest, dass in der Kreditkartenabrechnung Abbuchungen auftauchten, die sie nicht veranlasst hatte. Sie ließ daraufhin die Karte sperren. Die Bank erstattete die nicht akzeptierten Beträge. Die Kundin ließ vorsichtshalber ein Virenprogramm auf ihrem Computer installieren. Im September 2007 erhielt sie eine neue Kreditkarte. Einen Monat später bemerkte sie wieder Abbuchungen, die sie nicht gelten lassen wollte. Sie ließ auch die zweite Karte sperren, erstattete Strafanzeige und versicherte an Eides statt, dass sie die Umsätze nicht getätigt habe.

Daraufhin erhielt sie die dritte MasterCard. Auch hier entdeckte sie erneut Umsätze, die nicht von ihr stammten. Die Bank erstattete ihr noch weitere 57,74 Euro, den Restbetrag in Höhe von 710,86 Euro jedoch nicht mehr. Sie war der Ansicht, die Kundin habe entweder die Abbuchungen selbst veranlasst oder Dritten leichtfertig die Möglichkeit verschafft, die Karte zu nutzen.

Das AG entschied demgegenüber, dass die Bank der Klägerin auch den eingeklagten Restbetrag erstatten müsse.

Soweit die Bank behauptete, die Kundin habe die Karte nicht mit genügender Sorgfalt aufbewahrt und diese Behauptung darauf stütze, dass die neuen Kartendaten jeweils den gleichen Zahlungsempfängern bekannt geworden seien, stelle dies eine reine Vermutung dar. Die Bank habe nicht dargelegt, wie sich die Datenübermittlung abgespielt haben sollte. Das gleiche gelte für die Behauptung, es habe ein Virus im System des Computers der Kundin vorgelegen. Selbst wenn ein Virus vorhanden gewesen wäre, würde dies nur eine Möglichkeit bedeuten, wie die Händler an die Daten gekommen wären. Nachdem die Karte mit ihren Nummern bei den vielfachen Einsatzmöglichkeiten allen möglichen Leuten bekannt werden könne, im Übrigen auch Mitarbeitern der Bank, könne ein Datentransfer auch ohne Verschulden der Klägerin zustande gekommen sein.

Eine Beweislastumkehr nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises kommt hier nach Ansicht des Gerichts nicht in Frage. Eine solche würde voraussetzen, dass ein Sachverhalt feststehe, von dem aus ein denklogischer Schluss gezogen werden könne. Da hier die Bank nur mit bloßen Vermutungen arbeite und viele Möglichkeiten der Entstehung des Datenmissbrauches bestünden, komme ein Anscheinsbeweis zu Lasten der Kundin nicht in Betracht.

Leiste die Bank ohne weitere Überprüfung an Unternehmen, deren Berechtigung die Klägerin vorher bereits bestritten hatte, könne sie ihr Risiko, dass sie das Geld vom Händler nicht mehr zurück bekomme, nicht auf die Kundin abwälzen. Dass die Bank die Abbuchungen durch die Händler ohne weitere Prüfung und ohne Belege zu verlangen, sozusagen automatisch, ermögliche, sei ihr Problem. Wolle sie sich absichern, solle sie ihr Programm zumindest so einstellen, dass es Abbuchungen von Händlern, gegen die Einspruch eingelegt worden sei, nicht mehr zulasse. Der Mangel an Sicherheitsstandards bei der Beklagten könne der Klägerin nicht zur Last fallen.

Amtsgericht München, Urteil vom 16.02.2009, 242 C 28708/08, rechtskräftig

Reiserücktrittsversicherung: Bei Krankheit Reise sofort stornieren

(Val) Wer in Kenntnis seiner Erkrankung eine gebuchte Reise zu spät absagt und dadurch erhöhte Stornokosten verursacht, kann seinen Anspruch gegen die Reiserücktrittsversicherung verlieren. Das zeigt ein von Amts- und Landgericht Coburg behandelter Fall, bei dem ein verhinderter Urlauber auf fast 1.000 Euro sitzen blieb. Er hatte nach einer Amputation zu lange auf eine rechtzeitige Genesung vertraut. Die dadurch erhöhten Stornokosten musste er daher selbst tragen.

Mit mehr als neun Monaten Vorlauf hatte der Kläger eine Busreise nach Süditalien gebucht und eine Reiserücktrittsversicherung abgeschlossen. Vier Monate vor Reiseantritt mussten ihm Zehen amputiert werden. Obwohl es zu massiven Wundheilungsstörungen mit Nachoperationen kam, sagte er die Reise erst eine Woche vor dem beabsichtigten Beginn ab. Von den Stornokosten in Höhe von 1.150 Euro übernahm die beklagte Versicherung nur knapp 200 Euro. Ihre Begründung: Dieser Betrag wäre angefallen, hätte der Kläger die Reise spätestens 30 Tage vor Antritt abgesagt.

Die Coburger Gerichte gaben der Versicherung Recht. Den Kläger habe die vertragliche Pflicht getroffen, bei Eintritt des Versicherungsfalles die Reise unverzüglich zu stornieren, um die Stornokosten möglichst gering zu halten. Diese Obliegenheit habe er grob fahrlässig verletzt. Denn spätestens rund zwei Monate vor dem

Urlaubsbeginn hätte sich ihm wegen der Komplikationen aufdrängen müssen, dass er den Beschwerden einer Busreise ohne Versorgung durch Pflegepersonal nicht gewachsen sein würde. Die Versicherung sei daher leistungsfrei.

Amtsgericht Coburg, Urteil vom 29.01.2009, 11 C 684/08 und Landgericht Coburg, Hinweisverfügung vom 27.03.2009, 32 S 7/09, rechtskräftig

Reiserecht: Auf Schiffen kann es schon mal nass sein

Rutscht eine Frau auf einem Kreuzfahrtschiff vom außen gelegenen Poolbereich kommend im Treppenhaus aus und bricht sie sich das Handgelenk, so ist der Reiseveranstalter nicht automatisch zum Schadenersatz verpflichtet.

Im konkreten Fall vor dem Amtsgericht Offenbach stellte sich heraus, dass am Übergang zwischen Außen- und Innenbereich Hinweisschilder angebracht worden waren, mit denen auf die Rutschgefahr hingewiesen wurde. Deshalb habe der Schiffseigener - und damit der Reiseveranstalter die Sorgfaltspflichten nicht verletzt. Die Reisende hätte angesichts der Warnschilder besser aufpassen müssen, so das Gericht.

(AZ: 36 C 477/07)

Wohngebäudeversicherung: Muss wegen optischer Beeinträchtigung bei bloßer Reparatur gesamtes Parkett austauschen

(Val) Verbleibt auch nach Reparatur einer Sache eine nicht hinnehmbare optische Beeinträchtigung, liegt eine Zerstörung dieser Sache vor, nicht nur eine Beschädigung. Dies hat das Amtsgericht (AG) München im Fall von Parkett zu Lasten einer Wohngebäudeversicherung entschieden. Sie musste die Kosten für eine Neuverlegung des zerstörten Parketts tragen, obwohl dieses schon 30 Jahre alt war. Denn die Versicherung enthielt für den Fall der Zerstörung einen Anspruch auf Ersatz des Neuwertes. In der Wohngebäudeversicherung, die der betroffene Hauseigentümer abgeschlossen hatte, war vereinbart, dass im Falle der Zerstörung von Sachen der Betrag gezahlt wird, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder her zustellen oder wieder zu beschaffen (so genannter Neuwert). Bei Beschädigungen bestand nur ein Versicherungsschutz auf Zahlung der notwendigen Reparaturkosten.

Als der Kläger im Jahr 2006 die Elektrik reparieren ließ, froren Heizkörper und Heizleitungen ein. Beim Auftauen kam es zu einem Wasserschaden am Parkettfußboden.

Dieser war 30 Jahre alt und hatte eine Fläche von 30 Quadratmeter. Es handelte sich um ein Eichenholzfertigparkett der Marke «Flechtmuster». Durch die Wassereinwirkung löste sich die Eichenholzdeckschicht von der Fichtenholzmittellage der Parketelemente und verfärbte sich auf zwei Teilflächen von je einem halben Quadratmeter. Der Kläger wandte sich an seine Versicherung und bat um Ersatz der Kosten für den Austausch des Parketts. Beim Austausch lediglich der Teilflächen käme es zu Struktur und Glanzdifferenzen zwischen dem verbleibenden Parkett und den reparierten Flächen. Eine Schadensbeseitigung sei nur durch die Neuverlegung des Parketts möglich.

Die Versicherung weigerte sich, den Austausch zu bezahlen. Eine Reparatur sei zumutbar. Die verbleibende Beeinträchtigung des Aussehens könne durch Zahlung einer Wertminderung ausgeglichen werden. Schließlich sei das Parkett auch schon 30 Jahre alt. Damit gab der Kläger sich nicht zufrieden und wandte sich an das AG München. Dieses gab ihm Recht. Nach dem Versicherungsvertrag sei bei der Zerstörung von Gegenständen deren Neuwert zu ersetzen. Im vorliegenden Fall liege eine Zerstörung vor. Auf Grund des eingeholten Gutachtens stehe nämlich fest, dass ein Austausch der Parkettstäbe lediglich im Bereich der beschädigten Teilflächen nicht nur zu geringfügigen, sondern zu erheblichen Farb-, Struktur- und Glanzunterschieden zwischen dem vorhandenen Parkett und den reparierten Teilflächen führen würde. Eine derartige optische Beeinträchtigung in einem wichtigen Raum wie dem Wohnzimmer hebe dessen Gebrauchsfähigkeit auf und stehe daher einer Zerstörung gleich. Der Kläger könne daher nicht auf die Reparatur der Teilflächen unter Zahlung eines Wertminderungsausgleiches verwiesen werden. Da bei Zerstörung von Sachen laut den Versicherungsbedingungen der Neuwert zu ersetzen sei, spiele es auch keine Rolle, dass das Parkett bereits 30 Jahre alt sei.

Amtsgericht München, Urteil vom 21.05.2008, 275 C 13630/07

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Brockhaus Verlag: Darf von Bertelsmann übernommen werden

(Val) Das Bundeskartellamt (BKartA) hat die Übernahme des Mannheimer Brockhaus Verlages durch die Wissenmedia GmbH, einer Tochtergesellschaft der Bertelsmann AG, freigegeben. Das Zusammenschlussvorhaben betrifft die Märkte für deutschsprachige Universallexika, deutschsprachige Themenlexika, deutschsprachige Themensachbücher sowie deutschsprachige Kinder- und Jugendbücher. Die Märkte aus dem Bereich Nachschlagewerke seien Bagatellmärkte, wie das BKartA bei seiner Prüfung festgestellt habe. Sie unterlägen deshalb nicht der deutschen Fusionskontrolle. Auf den übrigen Buchmärkten sei die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung nicht zu erwarten, so das Kartellamt.

Brockhaus und Bertelsmann sind nach Angaben des Amtes seit Jahren die wichtigsten Herausgeber von deutschsprachigen Universallexika und deutschsprachigen Themenlexika mit einer herausragenden Marktstellung. Die Umsätze für Nachschlagewerke in Deutschland seien jedoch in den vergangenen Jahren stark zurückgegangen (seit 2006 um mehr als 50 Prozent). Dies hat laut BKartA dazu geführt, dass der Markt für Universallexika und der Markt für Themenlexika in Deutschland nur noch ein Marktvolumen von jeweils 15 Millionen Euro umfasst. Diese Entwicklung führt das BKartA auf einen strukturellen Wandel im Verbraucherverhalten und eine wachsende Bedeutung von Nachschlagewerken im Internet zurück.

Bundeskartellamt, PM vom 30.04.2009



Kopierer: Leasing darf in sechs Jahren 10.000 Euro kosten

(Val) Ein Leasingvertrag für einen Kopierer nebst Zubehör mit einer Vertragslaufzeit von sechs Jahren ist wirksam, auch wenn er innerhalb der Vertragslaufzeit Leasingraten in Höhe von insgesamt rund 10.000 Euro vorsieht. Dies hat das Coburger Amtsgericht entschieden und wurde darin jetzt vom Landgericht (LG) Coburg bestätigt.

Der Beklagte leaste ab 2002 einen damals neuwertigen Kopierer inklusive Zubehör. Die Grundmietzeit betrug sechs Jahre bei monatlichen Leasingraten von gut 130 Euro. Ab Mitte 2005 wollte er jedoch nicht mehr bezahlen. Er hielt den Vertrag für sittenwidrig, weil der Anschaffungspreis übersteuert sei. Die Leasingfirma klagte die noch offenen rund 4.200 Euro ein. Der Beklagte zahlte nach Klageerhebung zwar, aber nach seiner Darstellung nur versehentlich. Die Verfahrenskosten hatte er seiner Meinung nach nicht zu tragen.

Das sahen die Coburger Gerichte anders. Ein für die Annahme von Sittenwidrigkeit erforderliches auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung habe nicht vorgelegen. Zum einen hätte der Beklagte für das geleaste Kopiersystem mindestens 6.300 Euro zahlen müssen, so die Gerichte. Zum anderen seien auch die Kosten für die Finanzierung sowie die steuerlichen Vorteile des Leasingnehmers zu berücksichtigen, sodass ohnehin nicht einfach (mutmaßlicher) Kaufpreis und Leasingraten gegenübergestellt werden könnten. Die Leasingfirma sei daher im Recht gewesen. Der Beklagte müsse zahlen.

Amtsgericht Coburg, Urteil vom 29.05.2008, 11 C 1723/07 und Landgericht Coburg, Beschluss vom 05.11.2008, 32 S 61/08, rechtskräftig

Marke DAX: Markeninhaberin darf ihre Verwendung nicht untersagen

(Val) Die Commerzbank darf den DAX als Bezugswert für Wertpapiere verwenden. Dies hat der unter anderem für das Wettbewerbs- und Markenrecht zuständige Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) entschieden.

Hintergrund: Die Deutsche Börse AG berechnet und veröffentlicht den Deutschen Aktienindex DAX. Sie ist Inhaberin der Wortmarke DAX, die unter anderem für Börsenkursnotierungen und die Ermittlung eines Aktienindex eingetragen ist. Die Commerzbank emittiert auf den DAX bezogene Optionsscheine, bei denen ein Zahlungsanspruch begründet wird, dessen Höhe vom jeweiligen Stand des DAX abhängt. Über diese Verwendung des DAX hatten die Parteien 2001 einen Lizenzvertrag

geschlossen. Nachdem die Commerzbank diesen Vertrag gekündigt hatte, kam es zu Auseinandersetzungen darüber, ob die Commerzbank auch ohne Lizenzierung die Bezeichnung DAX als Bezugswert für ihre Finanzprodukte benutzen darf.

Der BGH hat diese Frage in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht bejaht. Die Deutsche Börse könne die Verwendung der Bezeichnung DAX nicht aus ihrem Markenrecht untersagen. Die Benutzung stelle eine die Leistung der Commerzbank beschreibende Angabe dar, die nicht gegen die guten Sitten verstoße (vgl. § 23 Nr. 2 des Markengesetzes). Den Banken sei es nicht verwehrt, auf den Index zu verweisen, der die für den deutschen Finanzplatz bedeutendsten Aktien repräsentiere. In dieser Bezugnahme liege auch keine unlautere Ausnutzung des guten Rufs der Bezeichnung DAX. Die Wertschätzung der Finanzprodukte beruhe vorrangig auf der Einschätzung der wichtigsten deutschen Aktiengesellschaften und ihrer Wertentwicklung sowie auf den Bedingungen des jeweiligen Wertpapiers und der Bonität der emittierenden Bank. Einen Schutz aus ergänzendem wettbewerbsrechtlichem Leistungsschutz hat der BGH ebenfalls verneint.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 30.04.2009, I ZR 42/07

DocMorris: Fremdbesitzverbot bei Apotheken mit EU-Recht im Einklang

(Val) Die EU-Mitgliedstaaten dürfen für ihr Hoheitsgebiet bestimmen, dass nur derjenige eine Apotheke besitzen und betreiben darf, der selbst Apotheker ist (so genanntes Fremdbesitzverbot). Dies hat der Europäische Gerichtshof im Zusammenhang mit der saarländischen Filiale der Apotheke DocMorris entschieden. Die in Form einer Aktiengesellschaft betriebene niederländische Apothekenkette ist vor allem als Internet-Apotheke bekannt. Auch in Deutschland gilt das Fremdbesitzverbot.

Der EuGH bejaht in seinen Urteilen zwar, dass das Fremdbesitzverbot die Niederlassungsfreiheit sowie den freien Kapitalverkehr des EG-Vertrags einschränkt. Die Einschränkung sei aber gerechtfertigt, um eine sichere und qualitativ hochwertige Arzneimittelversorgung der Bevölkerung sicherzustellen.

Arzneimittel hätten mit ihren therapeutischen Wirkungen einen «ganz besonderen Charakter», der sie substanzial von allen übrigen Waren unterscheidet. Arzneimittel könnten, wenn sie ohne Not oder falsch eingenommen würden, der Gesundheit schweren Schaden zufügen, ohne dass der Patient sich dessen bei ihrer Verabreichung bewusst sein könne. Eine übermäßige Einnahme oder falsche Verwendung von Arzneimitteln führe außerdem zu einer Verschwendung finanzieller Mittel. Dies sei umso gravierender, als der Pharmabereich erhebliche Kosten verursache und wachsenden

Bedürfnissen entsprechen müsse, während die finanziellen Mittel, die für die Gesundheitspflege bereitgestellt werden könnten, nicht unbegrenzt seien.

Da die Mitgliedstaaten befugt seien, über das Niveau des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung zu entscheiden, könnten sie verlangen, dass Arzneimittel von Apothekern vertrieben würden. Denn nur diese verfügten über tatsächliche berufliche Unabhängigkeit. Zwar verfolge auch ein Apotheker das Ziel, Gewinne zu erwirtschaften. Bei Berufsapothekern sei aber davon auszugehen, dass sie die Apotheke nicht nur aus rein wirtschaftlichen Zwecken betreiben, sondern auch unter einem beruflich-fachlichen Blickwinkel. Ihr privates Interesse an Gewinnerzielung wird nach Ansicht des EuGH durch ihre Ausbildung, berufliche Erfahrung und die ihnen obliegende Verantwortung gezügelt. Denn ein etwaiger Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder berufsrechtliche Regeln erschüttere bei Berufsapothekern nicht nur den Wert ihrer Investition, sondern auch ihre eigene berufliche Existenz.

Nichtapotheker hätten dagegen keine entsprechende Ausbildung, Erfahrung und Verantwortung. Deshalb böten sie nicht die gleichen Garantien wie Apotheker. Folglich halte sich ein Mitgliedstaat im Rahmen seines Wertungsspielraums, wenn er der Ansicht sei, dass der Betrieb einer Apotheke durch einen Nichtapotheker eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere für die Sicherheit und Qualität des Einzelhandelsvertriebs der Arzneimittel, darstellen könne.

Europäischer Gerichtshof, Urteile vom 19.05.2009, C-171/07, C-172/07 und C-531/06